



Betriebsgruppenlösung «Safety bei Swisscom»

Anwendungshandbuch G20

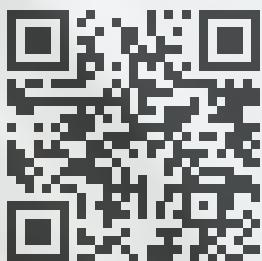
G20: Zertifikat-Nummer BLZ-2021-G2002

Betriebsgruppenlösung «Safety bei Swisscom»

Anwendungshandbuch G20

Betriebsgruppenlösung zur Umsetzung der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit

G20: Zertifikat-Nummer BLZ-2021-G2002



© Copyright

Swisscom (Schweiz) AG, Group Security

Trägerschaft G20: SiBe Safety Swisscom Konzern (Sicherheitsbeauftragter Safety), Bertolini Carlo,
carlo.bertolini@swisscom.com (+41 79 337 44 40)

Dok-ID: SECDOC-01-Betriebsgruppenlösung Safety bei Swisscom (C1 - Public)

Datum der Ersterstellung (1. EKAS -Genehmigung): 08.07.2016

Aktuelle Version - Gültigkeitsdatum: 13.12.2023

Dok.-Redaktion: Luca Mazzola und Leonardo Ruspini (GHR-POD-NEX-19)

Vorwort Swisscom



Die letzten Jahre haben eindrücklich aufgezeigt, wie wichtig Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in allen Lebensbereichen sind. Denn sie bilden die Grundlage dafür, dass wir zufrieden, erfolgreich und wohlbehalten unsere Träume verwirklichen können. Es fängt bereits bei den kleinen Dingen an: Respekt, Vertrauen und ein kollegialer Umgang miteinander stärken nicht nur unser Selbstbewusstsein, sondern auch unser Immunsystem. Ob auf Baustellen, im Aussendienst, im Büro oder im Homeoffice: Die gelebte Leitkultur und das Verantwortungsbewusstsein bestimmen unser Miteinander. So tragen sie massgeblich zur Prävention von gesundheitlichen oder psychischen Schäden sowie zur Vermeidung von Unfällen bei.

Als verantwortungsbewusste Arbeitgeberin für eine sichere Swisscom setzen wir uns schon seit Jahren für Arbeits- und Gesundheitsschutz ein und unterstützen die Vision der Suva "**Keine Arbeit ist so wichtig, dass man dafür sein Leben riskiert!**". Wir alle setzen in unseren unterschiedlichen Rollen alles daran, dass wir uns nicht unnötig in Gefahr bringen und sagen "Stopp", wenn wir uns einer Grenze annähern. Die Safety & Health Charta ist ein Kommittent, dass sich Swisscom für die Sicherheit und Gesundheit von Mitarbeitenden, Kunden und Partnern engagiert. Der Gesundheitsschutz steht dabei im Zentrum! Dieses Handbuch beschreibt im Detail, wie die einzelnen Aspekte der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bei Swisscom systematisch bearbeitet werden und zeigt die entsprechenden Mittel und Lösungen zur Prävention. Es wurde von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (EKAS) anerkannt und zertifiziert.

Wir möchten jedoch nicht, dass dieses Handbuch ein Papiertiger wird, sondern wir setzen es täglich und mit allen Anspruchsgruppen – vor allem mit den Mitarbeitenden – in der Praxis um. Für uns alle bedeutet das: Safety muss täglich gelebt werden, denn es geht um unsere eigene Gesundheit.

Herzlich,



Marco Wyrtsch
CSO Chief Security Officer Swisscom



Carlo Bertolini
Sicherheitsbeauftragter Safety Swisscom Group



Frédéric Bracher
Chief Operations Office Group Human Resources

Unser Jahr 2023

300

Menschen

haben sich verletzt während ihre Arbeitstätigkeiten



56

Safety-Regeln

stehen als Sicherheitsregeln 3-sprachig (DE/FR/IT) allen Mitarbeitenden zur Verfügung



100+

Safety-Rollen

stehen täglich, mit ihrem Fachwissen, als beratende Stelle für Arbeitgeber, Linie, Mitarbeitenden



100+

Partner-Firmen

führen in unserem Auftrag (direkt oder indirekt) als Vertragspartner Bautätigkeiten aus



2'000+

Arbeitsplatzkontrollen

wurden für die Überprüfung der Einhaltung der Safety-Vorgaben durchgeführt



600+

Betriebssanitäter/-in

verfügen über eine Grundausbildung und sind in eine Standortorganisation integriert



1'000+

Gefährdungen

sind im gesamten Safety-Katalog erfasst. Sie sind bekannt, werden ständig aktualisiert und wir können ihnen effektiv begegnen



2'200

Menschen

haben sich, während ihre Freizeit, im Haushalt, im Verkehr oder beim Sport verletzt



8'000+

Mitarbeitende

verfügen über vertiefte Kenntnisse in Bezug auf „Verhalten bei Notfällen“



Anhänge

Damit das Anwendungshandbuch so schlank wie möglich ist und somit leichter gelesen werden kann, wird der Zugang zu den Anhängen durch einen direkten Link zum Dokument ermöglicht.

Alle Dokumente sind klassifiziert (Informationsschutz); grundsätzlich sind alle Dokumente als C1 (Public) eingestuft und damit für alle internen Mitarbeiter/innen sowie für Partner und externe Personen zugänglich (zugänglich auf die Webseite Physische Sicherheit www.swisscom.ch/phy).

Dokumente mit einer höheren Einstufung (z.B. C2 General) sind nur für Swisscom-Mitarbeiter/innen zugänglich über SharePoint.

Nr.	Beschreibung	Klassifizierung	Link (Webseite)
-	Anwendungshandbuch G20	C1	-
1a	Liste der Swisscom-Konzergesellschaften	C2	-
1b	Organisationsstruktur Swisscom (Geschäftsbereiche Swisscom Schweiz AG)	C1	Link
2	Safety Gesetzeskompass	C1	Link
3	Safety-System Übersicht	C1	Link
4	Safety-Organisation auf Stufe Swisscom	C1	Link
5	Gefahrenportfolio Safety (Gesamtübersicht)	C1	Link
6	Korrelationsmatrix GB mit erhöhtem Gefahrenpotential	C1	Link
7	Korrelationsmatrix Safety-Regel / Tätigkeitsbereich	C1	Link
8	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	C1	Link
9	Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Swisscom	C1	Link
10	Prozess „Bearbeitung von Ereignismeldungen“	C1	Link
11	Handbuch Safety SAP/HR-Ausbildungstool	C2	-
12	Übersicht Safety-Dokumenten	C1	Link
13	Rollen Safety (Kap. 3.4.7, G20)	C1	Link
14	Ausbildungsperiodizität	C1	Link
15	Strahlenschutz-Quelle geringer Aktivität	C2	-
16	Strahlenschutz-Einsatz in Drittbetrieben	C2	-
17	Strahlenschutz-Umgang mit Gepäckröntgen Anlagen	C2	-

A. Einleitung

A.a Ausgangslage für die Betriebsgruppenlösung

Seit dem 1. Januar 2000 besteht die Umsetzungspflicht für die Richtlinie 6508 der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS). Sie basiert auf:

- auf dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG);
- dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG);
- dem Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz, MwG);
- dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB);
- dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR);
- der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV)

Darin werden die Pflichten der Arbeitgeber zum Bezug von Spezialisten der Arbeitssicherheit sowie die Massnahmen zur Förderung der systemorientierten Prävention von Berufsunfällen und Berufskrankheiten sowie die Aufrechterhaltung des Gesundheitsschutzes.

Die vorliegende Betriebsgruppenlösung der Swisscom nimmt Bezug auf folgende interne Regelungen und verpflichtenden Aussagen.

A.b Ziel der Betriebsgruppenlösung

Ziel der Betriebsgruppenlösung ist die Umsetzung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei den in Anhang 1a aufgeführten juristischen Segmenten und zusätzlichen Betrieben der Konzerngesellschaften in der Schweiz und deren Auftritt gegenüber den Behörden zu vereinheitlichen.

Die Fachstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASA-Fachstelle) der Betriebsgruppenlösung stellt den Betrieben ein vertieftes Fachwissen zur Verfügung und stellt den geforderten Bezug von Spezialisten der Arbeitssicherheit sicher.

A.c Aufbau Betriebsgruppenlösung

Das vorliegende Anwendungshandbuch „Betriebsgruppenlösung zur Umsetzung der Richtlinie über den Bezug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit“ regelt die systematische Umsetzung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den bezeichneten Betrieben. **Es ist durch die**

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit genehmigt, hat schweizweite Gültigkeit und ist bindend. Für die Umsetzung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb ist der Arbeitgeber verantwortlich. Ein „Anwendungshandbuch“ als verbindliche Basis für alle Umsetzungsmassnahmen der Betriebsgruppenlösung steht den Betrieben, sowie internen und externen Anspruchsgruppen, zur Verfügung > [Link](#).

A.d Inkraftsetzung der G20

Die vorliegende Betriebsgruppenlösung wurde von der Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit ein erstes Mal am 08.07.2016 genehmigt und per 1.8.2016 in Kraft gesetzt. Die Zertifizierung hat eine Dauer von 5 Jahren.

Am 27.05.2021 hat die EKAS-Fachkommission 22, einstimmig und ohne weitere Auflagen, die Betriebsgruppenlösung rezertifiziert (Gültigkeit bis 30.06.2026 - [Zertifikat BLZ-2021-G2002](#)).

B. Abkürzungen

- ArG** Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)
- ArGV** Verordnung zum Arbeitsgesetz
- ASA** Arbeitsärzte und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit
- ASGS** Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- BK** Berufskrankheit
- BU** Berufsunfall
- C1** Klassifizierung: Public
- C2** Klassifizierung: General
- CSO** Chief Security Officer (Head of Group Security Swisscom)
- EKAS** Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
- GAV** Gesamtarbeitsvertrag
- G20** Betriebsgruppenlösung Nr. 20 „Safety bei Swisscom“
- GB** Geschäftsbereich
- GHR** Group Human Resources
- GSE** Group Security
- MA** Mitarbeiter/-in
- NBU** Nichtberufsunfall
- OR** Obligationsrecht
- PSA** Persönliche Schutzausrüstung
- PV** Personalvertretung
- TU** Totalunternehmung
- SECO** Staatssekretariat für Wirtschaft
- SiBe** Sicherheitsbeauftragter
- SPF** Security Policy Framework
- SSMS** Swisscom Security Management System
- UVG** Bundesgesetz über die Unfallversicherung
- VG** Vorgesetzter
- VKF** Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
- VUV** Verordnung über die Unfallverhütung
- ZGB** Schweizerisches Zivilgesetzbuch

C. Referenzierte Dokumente

- [1] [Direktive Security \(C2\)](#)
- [2] [Swisscom Security Policy \(SE-01590-C2\)](#)
- [3] Safety Erste-Hilfe Konzept Swisscom
- [4] Safety Evakuierung Konzept Swisscom
- [5] [Weisung über den Umgang mit Personendaten \(GHR, C2\)](#)
- [6] [Leitlinie Arbeitssicherheit Telekommunikationsstandorte für Mobilfunk und Rundfunk](#)

D. Anhänge

Siehe Seite 5

E. Begriffe (Bedeutung)

Anerkannte Regeln der Technik:

Als „**anerkannte Regeln der Technik**“ gelten dokumentierte, allgemein akzeptierte, in der Praxis erprobte und bewährte Bestimmungen bezüglich Technik, Organisation und Verhalten, die auf einer risikoorientierten Betrachtungsweise basieren (z.B. Richtlinien, Normen, Merkblätter, Checklisten, Sicherheitsdatenblätter oder Bedienungsanleitungen).

Arbeitssicherheit:

Zusammenfassender Begriff für den Zustand, welcher nach dem Treffen von Massnahmen zur Verhütung von BU und BK erreicht ist. Massnahmen der Arbeitssicherheit basieren auf gesetzlichen Grundlagen; moralisch-ethische und andere Überlegungen der Nachhaltigkeit eines Unternehmens sollten auch einbezogen werden.

Ausbildung/Schulung:

Oberbegriffe für Wissensvermittlung und das Erlernen bestimmter Fähigkeiten oder Fertigkeiten. Eine Schulung / Ausbildung wird dokumentiert.

Case Management:

Ist eine auf den Einzelfall ausgerichtete diskrete, d.h. von unterschiedlichen Personen und in diversen Settings anwendbare Methode zur Realisierung von Patienten-Orientierung und Patientenpartizipation sowie Ergebnisorientierung in komplexen und hochgradig arbeitseiligen Sozial- und Gesundheitssystemen.¹

Corporate Health:

Corporate Health ist eine moderne Unternehmensstrategie mit dem Ziel, Krankheiten am Arbeitsplatz und in der Freizeit zusätzlich zu Unfällen (z.B. Präventionsmassnahmen Wandern, Fahrradhelme usw.) vorzubeugen, Gesundheitspotenziale zu stärken und das Wohlbefinden am Arbeitsplatz zu verbessern. Die

von Corporate Health erarbeiteten Hilfestellungen können von den MA, auf freiwilliger Basis, genutzt werden.

Freizeitsicherheit:

Sicherheitsregeln bei Aktivitäten **ausserhalb der Arbeitszeit** wie Sport, Tätigkeiten in Haus und Freizeit, Straßenverkehr usw.

Gesundheitsschutz:

Der Gesundheitsschutz beinhaltet sowohl die physische wie die psychische Gesundheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Er dient der Verhinderung arbeitsbedingter Gesundheitsschäden. Massnahmen des Gesundheitsschutzes basieren auf gesetzlichen Grundlagen; moralisch-ethische und andere Überlegungen der Nachhaltigkeit eines Unternehmens sollten auch einbezogen werden.

Information:

Oberflächliche Wissensvermittlung. Informationsempfänger erhalten keine detaillierten Kenntnisse.

Instruktion:

Detaillierte, verbindliche Wissensvermittlung von Arbeitsabläufen und Fertigkeiten. Eine Instruktion wird dokumentiert.

Präsenzmanagement:

System um Absenzen zu erfassen und zu analysieren.

Refreshkurs:

Auffrischen von bereits in einem Kurs erlangten Wissen. Ein Refreshkurs wird dokumentiert.

Safety:

Umfasst Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz (Überbegriff).

¹ «Case Management in Theorie und Praxis», Michal Ewers/Doris Schaeffer, Verlag Hans Huber, Bern, 2.Auflage 2005 (Seite 8)

F. Ausgangslage Swisscom

Sicherheit hat für Swisscom einen zentralen Stellenwert. Swisscom stellt für ihre Kunden eine vertrauenswürdige und zuverlässige ICT-Infrastruktur bereit. Sicherheit im Unternehmen und Sicherheit von Informationen, Produkten und Services stärken bei Kunden, Partnern, MA und Aktionären das Vertrauen in Swisscom. Das Ziel des Security Managements bei Swisscom ist die Schaffung und Bewahrung der Sicherheit. Die Direktive Sicherheit legt den Stellenwert der Sicherheitsaspekte in der Geschäftstätigkeit von Swisscom fest und ist für das Security Management von Swisscom richtungsweisend. Die Schutzziele werden in den weiterführenden Dokumenten (z.B. Swisscom Security Policy/den Security Policies der Konzerngesellschaften) spezifiziert.

F.a Verbindlichkeiten

MA von Swisscom wie auch Personal von Lieferanten und Partnern haben die gleichen Security Anforderungen zu erfüllen. Lieferanten und Partner erhalten die Security-Vorgaben über spezifischen Vertragszusätze

Die festgelegten Vorgaben der G20, deren Anhänge und referenzierende Dokumente, entsprechen **dem minimalen Standard** die von den angeschlossenen juristischen Geschäfts- und Supportbereiche der Konzerngesellschaften in der Schweiz (siehe Kapitel 2 „Safety-Ziele“) einzuhalten sind. Diesen, sowie und sowohl auch einzelne GB, können spezifische Vorgaben (z.B. Safety-Regeln) verschärfen.

F.b Standards und Normen

Die Swisscom Sicherheit ist konform zu gängigen Standards und Normen und sie ist, wo sinnvoll, nach diesen zertifiziert. Insbesondere ist das Information Security Management System (ISMS) der Swisscom nach dem Standard ISO/IEC 27001 zertifiziert.

F.c Inhaltliche Abgrenzung

Die folgenden Themen werden durch spezifische Rollen geführt und in eigenständigen Dokumenten behandelt:

- Brand- & Objektschutz: durch den SiBe Brand- & Objektschutz (bei GSE-PHY);
- Elektro-Sicherheit: durch den SiBe Elektro (bei GSE-PHY);

- Die Bereiche Früherkennung (Präsenzmanagement, MA-Gespräch), Reintegration (berufliche Reintegration, Case Management) sowie die betriebliche Gesundheitsförderung und die Freizeitsicherheit sind verantwortliche Themen von GHR und dort verankert (siehe Kapitel 1.5 „Abgrenzung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement“)

F.d Umgang mit Personendaten

Das Dokument [5] dient als praxisorientierte Anleitung und Hilfestellung für den korrekten Umgang mit Personendaten. Der vertrauenswürdige Umgang mit Personendaten sowie die Kontrolle darüber ist gesetzliche Pflicht. Datenschutz- und Datensicherheitsauflagen sowie interne Richtlinien (Weisungen) gelten als verbindlich und müssen von den verantwortlichen MA und auch den VG eingehalten werden.

F.e Streitfälle

Bei Streitfällen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Anwendungshandbuchs „Betriebsgruppenlösung Safety bei Swisscom, G20“ und deren referenzierenden Dokumenten (wie z.B. alle Safety-Regeln), gilt immer die Deutsche Version als verbindlich.

F.f Formulierung und Verwendung

Die in diesem Dokument gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird in der Regel zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Inhalt

1. Safety	1.1. Safety-System nach EKAS-6508	13
	1.2. EKAS Wegleitung Nr. 6508/10.....	13
	1.3. Safety-System Swisscom (Anhang 3)	13
	1.4. PDCA-Zyklus	14
	1.5. Abgrenzung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.....	14
	1.6. Safety & Health-Charta.....	14
2. Safety-Ziele	2.1. Leitbild Safety und Safety-Botschaft.....	15
	2.2. Ziele und Aktivitäten	15
	2.2.1. Übergeordnete und wiederkehrende Safety- Ziele (Globalziele).....	15
	2.2.2. Schwerpunkte und Aktivitätenplan auf Konzernstufe.....	15
	2.2.3. Schwerpunkte und Aktivitätenplan auf Stufe GB	15
	2.2.4. Qualitative und quantitative Zielsetzungen	15
3. Organisation der Betriebsgrup- penlösung	3.1. Steuerungsgremium	16
	3.2. Fachstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASA-Fachstelle).....	16
	3.2.1. Spezialisten der Arbeitssicherheit in der ASA- Fachstelle	16
	3.3. Organisation im Betrieb	16
	3.4. Safety-Organisation	16
	3.4.1. Safety-Board Konzern	16
	3.4.2. Safety-Board TU (Totalunternehmer).....	17
	3.4.3. Weitere Safety-Organisationen	17
	3.4.4. Spezialisten der Arbeitssicherheit in der ASA-Fachstelle.	17
	3.4.5. Die Komplexität von Swisscom	17
	3.4.6. Verantwortung: Verantwortlichkeitsmatrix Safety Swisscom.....	18
	3.4.7. Rollen, Verantwortungen und Pflichtenhefte	19
	3.4.8. Konzernleitung	19
	3.4.9. Rolle «Chief Security Officer (CSO)»	19
	3.4.10. Rolle «Sicherheitsbeauftragter Safety» ...	20
	3.4.11. Rolle«Sicherheitsbeauftragter».....	20
	3.4.12. Rolle«Operation Manager Notfallmanagement» (OM NM)	21
	3.4.13. Rolle «Safety Training Specialist»	21
	3.4.14. Rolle«Area Security Manager» (ASM)	22
	3.4.15. Rolle «Security-Themenverantwortliche»	22
	3.4.16. Themen mit «Safety-Korrelation».....	22
	3.4.17. Rolle«Safetyagent»	22
	3.4.18. Rolle«Security Champion»	22
	3.4.19. Rolle «VG».....	23
	3.4.20. Rolle «MA»	23

3.4.21. Rolle «Head of Health & Care Expertise»	23
3.5. Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA)	23
3.5.1. Qualifikation	23
3.5.2. Bezug der ASA-Spezialisten	23
3.5.3. Spezialisten und Aufgabenbereiche	23
3.5.3.1. Spezialist/-in für ASGS	23
3.5.3.2. Experte/-in für ASGS	23
3.5.3.3. Arbeitshygieniker	23
3.5.3.4. Arbeitsmediziner	24
3.6. Safety-Vorgaben bei der Zusammenarbeit mit Drittfirmen	24
4. Ausbildung, Instruktion und Information	
4.1. Allgemeine Kurse	25
4.1.1. Schulung über «Pflichten Safety»	26
4.1.2. Sicherheitskurse: Verhalten im Notfall	26
4.1.3. Grundkurs «Ersthelfer/-innen»	26
4.1.4. Aus- / Weiterbildung im Bereich Antennenmasten	26
4.1.5. Grundkurs «Safety für Shop Manager»	26
4.1.6. Arbeiten auf Baustellen (Bauarbeitenverordnung)	26
4.1.7. Baumaschinenführer	26
4.1.8. Safety für Lernende	27
4.1.9. Allgemeine Bemerkungen	27
4.1.10. Fortbildung	27
4.2. Ausbildungs- und Instruktionsplan	27
4.3. Ausbildungskontrolle	28
4.3.1. Nachweise	28
4.3.2. Sicherheitspass	28
4.3.3. Neuerungen, Änderungen und Sensibilisierungen: Instrumente zur Information	28
4.4. Schulungsformen und -methoden	29
5. Safety-Regeln & -standards	
5.1. Safety-Gesetzeskompass	30
5.2. Safety-System und Safety-Regeln	30
5.3. Regelung für Einzelarbeitsplätze	33
5.4. Verwendung und Wartung von PSA	33
5.5. Wartung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln	33
5.6. Beschaffungsverfahren für Arbeitsmittel, -stoffe und PSA	33
5.7. Vorgaben für Vertragspartner	33
5.8. Änderungen, Bau und Umbau	33
5.9. Vorsorgeuntersuchung	33
6. Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung	
6.1. Gefährdungsermittlung in Betrieben mit besonderen Gefährdungen (EKAS-6508)	34
6.2. Gefahrenportfolio	34
6.3. Risikobeurteilung	34
6.4. Umgang mit Chemikalien	34

7. Massnahmenplanung	7.1. Ereignismeldung: Bearbeitung.....	35
8. Notfallorganisation	8.1. Erstellen der Notfallorganisation.....	36
	8.2. Verhalten im Notfall.....	36
	8.3. Brandschutz	36
	8.3.1. Brandschutzkonzept	36
	8.3.2. Brandverhütung	36
	8.3.3. Fluchtwege und Notausgänge, inkl. Evakuierung	37
	8.3.4. Brandbekämpfung.....	37
	8.4. Notfallapotheke.....	37
	8.5. Mobility Risk Management	37
	8.6. Weitere Notfälle	37
	8.7. Aus- und Weiterbildung	37
9. Mitwirkung	9.1. Gesamtarbeitsvertrag (G20-Anhang 9)	38
	9.2. Personalvertretung Swisscom.....	38
10. Gesundheitsschutz	10.1. Das Swisscom-Kompetenzzentrum „Health & Care Expertise“ (HCE).....	39
	10.1.1. Care Gate	39
	10.2. Ergonomie.....	39
	10.3. Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln sowie Rauchverbot	39
	10.4. Mutterschutz	39
	10.5. Jugendarbeitsschutz	40
	10.6. Psychische Belastungen	40
	10.7. Gewalt	40
	10.8. Weitere Aspekte	40
11. Kontrolle, Audit und Reporting	11.1. Zielsetzung der internen Kontrollen	41
	11.2. Die 3 Verteidigungslinien bei Swisscom	41
	11.3. Betriebsinterne Audits.....	41
	11.4. Betriebsinterne Arbeitsplatzkontrollen	42
	11.5. Kontrollen durch die ASA-Fachstelle	42
	11.6. Kontrollen durch die Durchführungsorgane	42
	11.7. Bewertung des Managementsystems und der Zielerreichung	42
	11.8. Rezertifizierung der G20.....	42
	11.9. Erfassung und Auswertung des Unfallgeschehens und der BK	43
	11.9.1. Anmeldung des Unfallgeschehens und der BK	43
	11.9.2. Unfallabklärung	43
	11.9.3. Betriebs- und Ursachenstatistik	43
12. Nicht kontrollpflichtige Aspekte des Gesundheitsschutzes	12.1. Freizeitsicherheit.....	44
	12.1.1. Suva-Beratungen	44
	12.1.2. Gesundheit & Wohlbefinden	44
	12.1.3. Move!.....	44
	12.2. Präsenzmanagement.....	44
	12.3. Reporting.....	44

1. Safety

1.1. Safety-System nach EKAS-6508

International steht die ISO (International Organization for Standardization) Norm 45001 zur Verfügung. Diese definiert weltweit gültige Kriterien für Arbeitsschutzmanagementsystem. ISO 45001 hat die BS OHSAS 18001 (British Standards Occupational Health and Safety Assessment Series) ersetzt.

Swisscom verfügt zur Zeit nicht über eine Zertifizierung nach ISO 45001. Sie setzt voll und ganz auf die ASA-Systematik, die in der EKAS Wegleitung Nr. 6508/10 im Detail beschrieben ist. Diese Systematik enthält bereits die wichtigsten Elemente der ISO 45001; eine Korrelationsmatrix ISO 45001 zur EKAS-Richtlinie 6508 steht zur Verfügung > Korrelationsmatrix „[Gemeinsamkeiten von ISO 45001 und EKAS-Richtlinie 6508](#)“.

1.2. EKAS Wegleitung Nr. 6508/10

Diese [Wegleitung](#) ermöglicht eine einheitliche Darstellung der Betriebsgruppenlösung und dient der Übersichtlichkeit und der Vergleichbarkeit unter den verschiedenen Betriebsgruppenlösungen.

Das von Swisscom gewählte Vorgehen (ASA-Systematik) erleichtert den Trägerschaften (Steuerungsorganen) von Betriebsgruppenlösung und den angeschlossenen Betrieben bzw. GB die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen.

1.3. Safety-System Swisscom (Anhang 3)

Swisscom setzt bei Safety die gesetzlichen Bestimmungen konsequent um und wahrt so die Gesundheit und Unversehrtheit ihrer internen/externen MA.

Alle MA sollen in Bezug auf die Safety-Aspekte für ihre Aufgabengebiete qualifiziert sein und Zugriff auf die hierfür notwendigen Informationen erhalten.

Das Safety-System zielt darauf ab, dass BU und BK² der MA durch angemessene Massnahmen soweit möglich verhindert werden.

Um zu erreichen, dass alle MA der Organisation in Bezug auf die Safety-Aspekte ihre Aufgaben qualifiziert durchführen, wird ein Programm für die anfängliche, weiterführende und repetierende Schulung entwickelt und umgesetzt.

Dieses Schulungsprogramm beinhaltet folgendes :

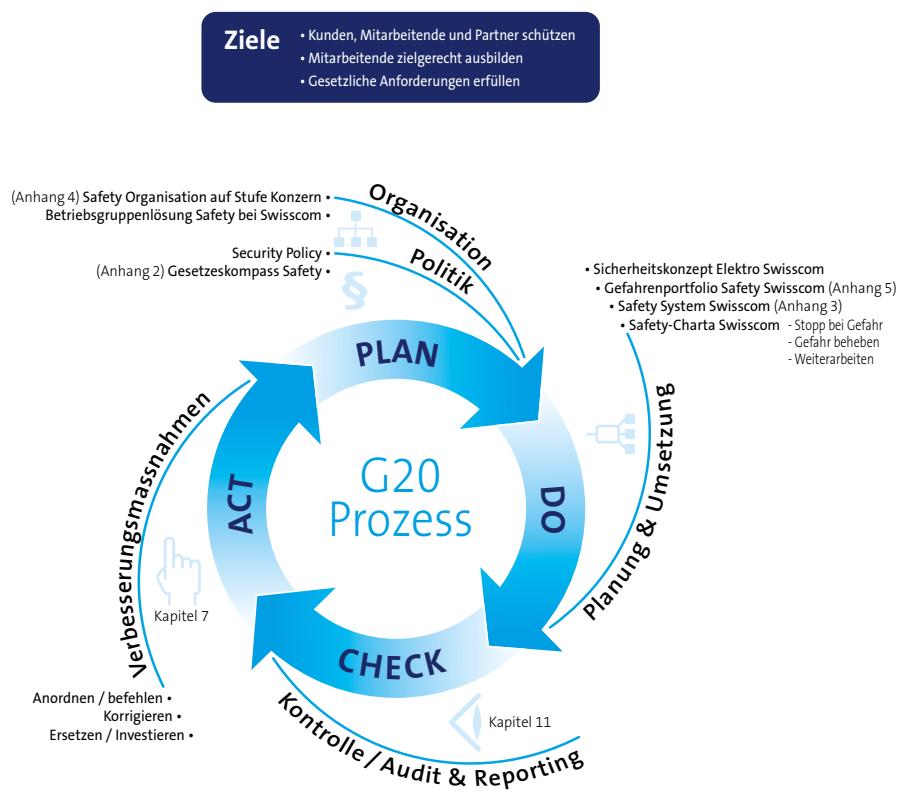
- Die Einweisung aller MA der Organisation vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten einschliesslich der Anleitung von Stellvertretern vor Übernahme der entsprechenden Verantwortung;
- Identifizieren der Schulung, die jeder MA im Laufe des Jahres benötigt, um die Qualifikation für seine Tätigkeit aufrecht zu erhalten ;
- Dokumentierung, dass die MA die Schulung erhalten und verstanden haben ;
- Die Bewertung der Wirksamkeit des Schulungsprogramms

Das Schulungsprogramm, die Teilnahme der einzelnen MA an den Schulungen und die Verifizierung von individuellen Resultaten und Programmergebnissen werden dokumentiert und archiviert.

2 Definition BU und BK, gemäss Art. 9 UVG

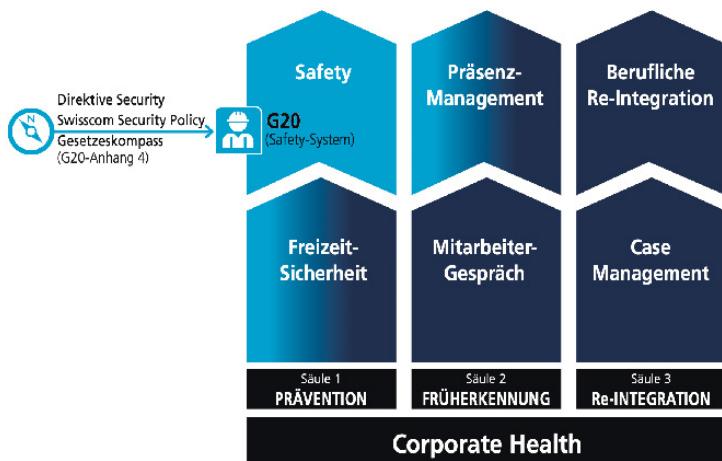
1.4. PDCA-Zyklus

Der PDCA-Zyklus beschreibt, als wichtigstes Mittel zur Qualitätsverbesserung, den vierstufigen Regelkreis der fortlaufenden Verbesserung. Das folgende Bild zeigt den PDCA-Zyklus des Safety-Prozesses an:



1.5. Abgrenzung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement

Safety (siehe Bild) ist ein Teil des betrieblichen Gesundheitsmanagement Systems (Corporate Health) das über eine Strategie zum Umgang mit gesundheitlichen Risiken am Arbeitsplatz bis zur Förderung der Gesundheit und Safety ausserhalb der Arbeitszeit (Freizeitsicherheit) geht. Safety gehört in die Säule „Prävention“ und ist gesetzlich geregelt.



1.6. Safety & Health-Charta

Gemeinsam mit der Suva (als Versicherungspartner im Bereich der Unfallverhütung) wurde am 27. April 2017 zum ersten Mal die Safety-Charta unterzeichnet. Am 8. November 2023 ([Safety & Health Charta von Swisscom](#)) wurde die Unterzeichnung der Charta erneuert mit auch die zusätzliche Integration der ebenfalls wichtigen Aspekte der Gesundheit.

Wir alle setzen in unseren unterschiedlichen Rollen alles daran, dass wir uns nicht unnötig in Gefahr bringen und sagen STOPP, wenn wir uns einer Grenze annähern. Das wollen wir mit der Unterschrift der Safety-Charta bezeichnen und setzen damit ein weiteres Zeichen, dass wir die Safety-Regeln leben.

Wir fordern auch unsere Vertragspartner diese Charta zu unterschreiben ([Suva Homepage: Sicherheits-Charta](#)) und sich damit noch mehr für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu engagieren.

2. Safety-Ziele

Die G20 gilt für die in Anhang 1a aufgeführten juristischen Geschäfts- und Supportbereiche der Konzerngesellschaften in der Schweiz. Angesichts der ständigen wirtschaftlichen Veränderungen um uns herum wird der Anhang mindestens zweimal im Jahr von SiBe Safety aktualisiert.

Von der Integration in die G20 sind konsequent ausgeschlossen:

- Mantelgesellschaften wie z.B. local.ch AG, Natel AG, Schweizerische Telecom AG, search.ch AG, Swisscom Fixnet AG u.a.
- Minderheitsbeteiligungen (weniger als 50%)

Mit „Swisscom“ referenziert man sich in diesem Dokument auf alle „Betriebe“ die durch die G20 abgedeckt sind.

2.1. Leitbild Safety und Safety-Botschaft

Safety ist ein wesentlicher Bestandteil der unternehmerischen Gesamtverantwortung von Swisscom. Ein eigenständiges Leitbild ist nicht vorgesehen, das Leitbild von Swisscom kann aber direkt übernommen werden.



Siehe www.swisscom.ch/leitbild

Vision und Grundsätze der “Sicherheit im Unternehmen Swisscom” sind im Dokument [1] Ziff. 3 festgelegt. Das Dokument [2] Ziff. 2.1 legt die Schutzziele der Informationssicherheit (ISMS, gemäss IOC/IEC 27001) und insbesondere:

- Safety: Umfasst Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und bezieht sich auf alle MA, Kunden und Partner, welche sich in Gebäuden und Anlagen (inkl. Shops) der Swisscom aufhalten. MA, Kunden und Partner sind vor äusseren Einflüssen geschützt. Weiter kennen diese die Verhaltensregeln, welche dafür sorgen, dass sie sich selbst oder Dritte nicht gefährden und setzen diese um.

Die Bedeutung und Wichtigkeit von Safety für Swisscom wird intern und extern über eine Videobotschaft kommuniziert (www.swisscom.ch/phy).

2.2. Ziele und Aktivitäten

2.2.1. Übergeordnete und wiederkehrende Safety-Ziele (Globalziele)

Für Swisscom sind folgende übergeordneten Safety-Ziele (Schutz der Personen) für die Aufrechterhaltung des ISMS und des Security Management von

zentraler Bedeutung:

- Schutz der körperlichen und geistigen Unversehrtheit von Kunden, MA und Partner in den Gebäuden und Anlagen von Swisscom und bei der Ausübung von Tätigkeiten für Swisscom;
- Erfüllung gesetzlicher Anforderungen hinsichtlich Safety;
- Zielgerechte Ausbildung der MA in Safety-Themen.

Die Überprüfung dieser Safety-Ziele erfolgt mindestens einmal pro Quartal (gemäss Reporting „Global Vision“).

2.2.2. Schwerpunkte und Aktivitätenplan auf Konzernstufe

Jährlich werden durch den SiBe Safety:

- die Schwerpunkte für das kommende Jahr;
- ein Aktivitätenplan (1-Jahresplan)

festgelegt.

Das Gremium „Safety-Board Konzern“ wird während der 1. Jahressitzung über die Details informiert. Die retrospektive Analyse wird durch das Steuerungsgremium „G20“ (siehe auch Kapitel 3) sichergestellt.

2.2.3. Schwerpunkte und Aktivitätenplan auf Stufe GB

Jeder GB welcher im Safety-Board (Konzern oder TU) vertreten ist, muss jährliche Zielsetzungen zum Jahresbeginn festlegen.

Während der 1. Jahressitzung des Safety-Board (Konzern oder TU) muss folgendes durch den zuständigen verantwortlichen Safety Spezialist (z.B. SiBe Safety oder Safetyagent) vorgestellt werden:

- Schwerpunkte und festgelegte Aktivitäten für das laufende Jahr;
- Retrospektive Analyse der Schwerpunkte und Aktivitäten im abgeschlossenen Jahr.

2.2.4. Qualitative und quantitative Zielsetzungen

Bei der Festlegung der jährlichen Schwerpunkte müssen quantitative und qualitative Ziele festgelegt werden.

Als quantitatives Ziel auf Stufe Swisscom Konzern gilt die fortlaufende Aufrechterhaltung einer relativen BU-Kennzahl, die ständig tiefer liegt als der Vergleich mit der Suva-Prämienklasse (15D Mikro- und Medizinaltechnik, Elektrotechnik).

3. Organisation der Betriebsgruppenlösung

3.1. Steuerungsgremium

Im Steuerungsgremium nehmen folgende Funktionen, auf Stufe Konzern, Einsitz

- CSO (Vertreter der KL)
- SiBe Safety (Lead)
- PV
- GHR (strategisches und operationelles Corporate Health)

Zielsetzung dieses Gremiums ist, neben der Verbreitung des Lösungsmodells das Bestreben, die bestmöglichen Rahmenbedingungen zur Förderung aller nötigen Massnahmen zu gewährleisten. Das Steuerungsgremium definiert den Jahresplan und wird periodisch von der ASA-Fachstelle über (ASA-Fachstelle) über Aktivitäten, Vorfälle und Probleme informiert.

Das Steuerungsgremium dient als Entscheidungs- und Eskalationsstelle für Fragestellungen, welche im Rahmen der ASA-Fachstelle nicht gelöst werden können.

Einmal jährlich finde eine erweiterte Standortbestimmung statt, unter Einbeziehung aller ASA-Pool-Mitglieder.

3.2. Fachstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASA-Fachstelle)

Die ASA-Fachstelle ist für die fachliche Umsetzung der G20 in den angehängten Betrieben zuständig. Sie stellt das notwendige Fachwissen sicher und unterstützt die Sicherheitsfachorgane in den Betrieben bei der Umsetzung der Betriebsgruppenlösung. Zusammen mit den externen Spezialisten der Arbeitssicherheit bildet sie den ASA-Pool, welcher aus Spezialisten aller Disziplinen, d.h. Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieure und Sicherheitsfachleute, besteht. Der ASA-Pool steht allen angeschlossenen Betrieben zur Verfügung.

Der ASA-Pool dient zusätzlich als Ombudsstelle falls es zwischen GB oder deren Vertreter zu unüberwindbaren Unstimmigkeiten mit der Safety Organisation von GSE kommen sollte.

Der ASA-Pool, unter den Lead vom SiBe Safety, trifft sich 4 x jährlich zum Informationsaustausch, der Erkennung von gemeinsamen Problemen sowie zur Entwicklung von Lösungsansätzen. Bei diesen Sitzungen können, nach Bedarf, auch weitere Fachspezialisten ASGS eingeladen werden (z.B. SiBe Safety Swisscom Broadcast AG und/oder SiBe Safety Cablex AG).

3.2.1. Spezialisten der Arbeitssicherheit in der ASA-Fachstelle

Folgenden Spezialisten der Arbeitssicherheit sind in die ASA-Fachstelle vertreten:

- Arbeitsmediziner: Rolle durch Arbeitsmed AG sichergestellt (Extern gemäss³)
- Arbeitshygieniker: Rolle durch SBIS AG sichergestellt (Extern gemäss³)
- Sicherheitsingenieur ASGS & Spezialist für ASGS mit eidg. Fachausweis: Carlo Bertolini (Swisscom Intern)
- Sicherheitsingenieur ASGS: Andreas Koeng (Extern, gemäss³)
- Spezialist für ASGS mit eidg. Fachausweis: Stefan Binggeli (Swisscom-Intern)

3.3. Organisation im Betrieb

Das Safety-System basiert auf Vorgaben der VUV und der ArGV3 sowie der für Betriebe verbindlichen EKAS-Richtlinie 6508. Begründung: Swisscom beschäftigt mehr als 10 MA und innerhalb der Firma bzw. des Verantwortungsbereich sind besondere Gefährdungen gemäss Anhang 1 der erwähnte Richtlinie vorhanden.

Swisscom setzt voll und ganz auf die ASA-Systematik, die in der EKAS Wegleitung Nr. 6508/10 im Detail beschrieben ist

Swisscom stellt sicher, dass jedem MA (in erster Linie die MA aus den Bereichen mit **besonderer Gefährdung**) diese gesetzlichen Verpflichtungen bekannt sind und sich alle MA daran halten. Weitere gesetzliche Grundlagen, welche bei Swisscom gelten, sind im Safety Gesetzeskompass ([Anhang 2](#)) enthalten.

3.4. Safety-Organisation

Ein gesamter Überblick der vorhandenen Safety-Organisation auf Stufe Konzern ist im [Anhang 4](#) sichtbar. Folgenden Gremien sind bereits bei Swisscom etabliert:

3.4.1. Safety-Board Konzern

Bestandteil dieser Organisation sind nur die jeweiligen GB (mit je mindesten einem Safetyagent) mit einem erhöhtem Gefahrenpotential im Bereich Safety (siehe [Anhang 6](#)) vertreten. Das Safety-Board Konzern findet 6 x jährlich statt. In diesem Gremium treffen sich die Safety-Spezialisten zum Informationsaustausch, der Erkennung von gemeinsamen Problemen und Lösungsansätzen und der Definition von Swisscom-übergreifenden Massnahmen und Kampagnen. Im Rahmen der Mitwirkungsrechte stehen der PV drei Sitzen (2 für Swisscom Schweiz AG und 1 x für cablex AG, als Gruppengegesellschaft) beim Safety-Board Konzern zu.

3.4.2. Safety-Board TU (Totalunternehmer)

Das Gremium „Safety-Board TU“ wurde als Koordinationsplattform bei grösseren Projekten (z.B. TU) konstituiert. Das Safety-Board TU findet 6 x jährlich statt. In diesem Gremium treffen sich die Safety-Spezialisten zum Informationsaustausch, der Erkennung von gemeinsamen Problemen sowie zur Entwicklung von Lösungsansätzen und zur Definition von übergreifenden Massnahmen.

Das Gremium ist wie folgt konstituiert:

- SiBe Safety Konzern (Lead);
- SiBe Safety der jeweilige TU und
- Safetyagent und/oder Bauherrschaft Swisscom (als Vertreter der Auftragsgeberin)

3.4.3. Weitere Safety-Organisationen

Es ist den einzelnen GB überlassen, abhängig von der Grösse und der Strukturkomplexität, eigene spezifische Safety-Organisationen oder Community of practice intern festzulegen.

Anhand von den vorhandenen Gefährdungen müssen die Betriebe

- cablex AG und
- Swisscom Broadcast AG

über einen eigenen SiBe Safety verfügen welcher eine GB-interne Safety-Organisation leitet.

3.4.4. Spezialisten der Arbeitssicherheit in der ASA-Fachstelle

Die Spezialisten der Arbeitssicherheit für die vorliegende G20 sind unter Kapitel 3.2.1 aufgelistet. Der

SiBe Safety (GSE-PHY) ist für die Trägerschaft der G20 zuständig.

Vertreter der GB ist es untersagt, sich für Abklärungen direkt an Durchführungsorgane (z.B. Suva) oder externe Stellen zu wenden. Dies erfolgt koordiniert durch den SiBe Safety, welcher die Interessen der Swisscom und der G20 implementierter GB im Bereich Safety verantwortet.

3.4.5. Die Komplexität von Swisscom

Neben der Übernahme einer klaren Verantwortung, die in den Zielen (siehe 2.2.1.) und im sozialen Engagement festgehalten ist, ist Swisscom mit mehreren Situationen konfrontiert, die sich voneinander unterscheiden (siehe Bild).

- Als verantwortungsbewusste Arbeitgeberin: damit gezielte Maßnahmen zum Schutz ihrer Beschäftigten umgesetzt werden;
- Als Eigentümerin der Infrastruktur: damit von den Objekten und Anlagen keine Gefahren für Menschen ausgehen, die darin arbeiten oder sie einfach nur besuchen;
- Als Auftraggeberin: ist mit einer Vielzahl von Tätigkeiten und Aufgaben konfrontiert, die von Vertragspartnern ausgeführt werden. Bei diesen müssen die einzelnen Verantwortlichkeiten und Maßnahmen zur konsequenten Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen festgelegt werden. Es wird insbesondere auf die [Safety-Regel 051](#) verwiesen.



3.4.6. Verantwortung: Verantwortlichkeitsmatrix Safety Swisscom

Verantwortlich für Safety im Betrieb ist Swisscom als Arbeitgeberin, bzw. jeder Führungsverantwortliche. Die Hauptaufgaben und Verantwortlichkeiten im Bereich Safety bei Swisscom sind nachfolgend dargestellt:

Legende Verantwortlichkeitsmatrix:

A	Ausführung
E	Entscheidung
I	Information
V	Verantwortung
Vo	Vorbereitung
Z	Zusammenarbeit

		CSO	Steuerungsgremium	ASA-Fachstelle	SiBe Safety	Safetyagent	VG/Führungskraft	MA	PV	GHR	Gremien Safety-Board (Konzern, TU's usw.)
1	Sicherstellung Gesetzeskonformität	V	I	I	Vo	A	A	I/Z	I/Z	I/Z	I
2	Safetyziele Swisscom Konzern	I	E	I	Vo	A	A	I	I	I	I
3	Budget Safety Swisscom Konzern	E	I	-	Vo	I	I	-	I	-	I
4	Instruktion im Bereich Safety	I	I	Z	V	I/Z/A	A	I	I	-	I
5	Einführung neue MA	-	I	I	Z	Z	A/I	-	I	I	-
6	Gefahrenportfolio, Risikoanalysen	V	I	Z	A	Z	Z	Z	Z	-	I
7	Abklärung von Ereignissen BU/BK	-	-	Z	A	Z	Z	Z	-	Z	I
8	Massnahmen einleiten	I	-	Z	Vo	Z	A	Z	-	-	-
9	Unfallmeldung (BU, NBU, BK) an GHR	-	-	-	-	-	A/Z	V	-	Z	-
10	Arbeitsplatzkontrollen (intern)	I	I	-	A	Z	I	I	I/Z	-	I
11	Erstellung/Anpassung Policy, Directive	E	Z	I	Vo/Z	I	I	I	Z/I	Vo/Z	I
12	Erstellung/Anpassung Dokumenten des Safety-System (z.B. Safety-Regeln)	I	I	Z	E/Vo	Z/I	I	I	Z/I	Z/I	Z/I
13	Sensibilisierungskampagnen	I	I	I	E/Vo	Z/I	I	I	I	I	Z/I

3.4.7. Rollen, Verantwortungen und Pflichtenhefte

Für die verschiedenen Rollen in der Safety-Organisation Swisscom sind folgende Zuständigkeiten definiert (Stellen-% ist in Bezug auf Safety und/oder Security Tätigkeiten):

Ziff.	Rolle	Abkürzung	Zuteilung	Stellen-%
3.4.8	Konzernleitung	KL		-
3.4.9	Chief Security Officer (Vertreter der KL)	CSO	Linie	100%
3.4.10	Sicherheitsbeauftragter Safety	SiBe Safety	GSE-PHY	100%
3.4.11	Sicherheitsbeauftragter Elektro, Brand- und Objektschutz, Notfall- und Krisenmanagement, Strahlenschutz, Business Continuity Management	SiBe Elektro, SiBe Brand- & Objektschutz, SiBe KM, SiBe Strahl, SiBe BCM	GSE-PHY	100%
3.4.12	Operation Manager Notfallmanagement	OM NM	GSE-PHY	100%
3.4.13	Safety Training Specialist	-	GSE-PHY	100%
3.4.14	Area Security Manager	ASM	GSE-PHY	100%
3.4.15	Security-Themenverantwortliche	-	GSE-PHY	100%
3.4.16	Safetyagent	Safetyagent	Linie	10-30%
3.4.17	Security Champion	SecChamp	Linie (agilen Organisationen)	10-15%
3.4.18	Linenvorgesetzter	VG	Linie	-
3.4.19	Mitarbeiter	MA	Linie	-
3.4.20	Head of Health & Care Expertise	-	GHR	100%

3.4.8. Konzernleitung

Trägt die Verantwortung für eine sicherheitsgerechte Arbeitsorganisation, für funktionstüchtige Schutzeinrichtungen und Schutzausrüstungen. Er leitet den Bereich Konzernsicherheit der Swisscom und er muss zu seiner Beratung ASA-Spezialisten beziehen (s. auch Art. 11a&ff. VUV). Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass den VG aller Stufen die geltenden Sicherheitsvorschriften bekannt gegeben werden und dass wirksame Kontrollen durchgeführt werden. Vertritt die Anliegen in der Konzernleitung. Im Bedarfsfall (z.B. auf Vorschlag von SiBe Safety) erhält er freien Zugang zur Konzernleitung, um die Safety-Anliegen zu vertreten.

3.4.9. Rolle «Chief Security Officer (CSO)»

Zielsetzungen

- Trägt die Verantwortung für eine sicherheitsgerechte Arbeitsorganisation, für funktionstüchtige Schutzeinrichtungen und Schutzausrüstungen. Er leitet den Bereich Konzernsicherheit der Swisscom und er muss zu seiner Beratung Arbeitsärzte und Spezialisten der Arbeitssicherheit beziehen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass den VG aller Stufen die geltenden Sicherheitsvorschriften bekannt gegeben werden und dass wirksame Kontrollen durchgeführt werden. Vertritt die Anliegen in der Konzernleitung. Im Bedarfsfall (z. B. auf Vorschlag von SiBe Safety) erhält er freien Zugang zur Konzernleitung, um die Safety-Anliegen

zu vertreten. und er muss zu seiner Beratung Arbeitsärzte und Spezialisten der Arbeitssicherheit beziehen, wenn es erforderlich ist (gemäss Art.11 a&ff. VUV). Er hat insbesondere auch dafür zu sorgen, dass den VG aller Stufen die geltenden Sicherheitsvorschriften bekannt gegeben werden und dass wirksame Kontrollen durchgeführt werden. Vertritt die Anliegen in der Konzernleitung.

Bemerkungen

- Der CSO muss mindestens einem ständigen Mitglied der Konzernleitung direkt unterstellt sein;
- Er muss über die notwendige Weisungsbefugnis verfügen;

Aufgaben: gemäss Verantwortungsmatrix Kap. 3.4.6. und[2] Kap. 2.3- Leiter Group Security.

Kompetenzen

- Er delegiert die fachlichen Aufgaben im Bereich Sicherheit an die Fachspezialisten;
- Er entscheidet über die innerbetrieblichen Sicherheitsmassnahmen;
- Er korrigiert Abweichungen von gesetzlichen und internen Bestimmungen;
- Er verfügt über angemessenes Wissen im Sicherheitsbereich.

Verantwortung

- Er ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetz-

- zlichen und internen Bestimmungen;
- Er ist verantwortlich für die Ausbildung der MA mit Sicherheitsaufgaben;
- Er ist verantwortlich seinen Stellvertreter zu erkennen und zu befähigen

3.4.10. Rolle «Sicherheitsbeauftragter Safety»

Zielsetzungen

- Berät und unterstützt den Arbeitgeber, die Konzernleitung und die Linienvorgesetzten in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung bezüglich Safety im Betrieb;
- Ist Anlaufstelle für Fragen der Safety im Betrieb;
- Stellt die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen sicher;

Aufgaben: gemäss Verantwortungsmatrix Kap. 3.4.6. und:

- Allgemeine Aufgaben gemäss Art. 11e, Abs. 1 VUV;
- [2] Kap. 2.3- Sicherheitsbeauftragter (SiBe) Physical Security & Safety;
- Allgemeine Aufgaben gemäss Art. 11e, Abs. 1 VUV;
- Ist Chemikalienansprechperson gemäss Art. 25 (Chemikaliengesetz, 813.1), siehe auch Kap. 6.4.;
- Reporting und KPI ins gesamten Safety-Bereich;
- Schweizweite Projekte sowie begleiten von Produkt-/Technologieprojekten;
- Organisiert Themen-Communities, leitet Fach-Boards, nimmt an Koordinations-Boards teil.

Kompetenzen

- Weisungsbefugnis: innerhalb seines Aufgabenbereiches
- Audit/Kontrollen: Audit- und Kontrollrecht in seinem Aufgaben- und Verantwortungsbereich
- Exception Handling: Entscheidet abschliessend über Ausnahmen von den Sicherheitsguidelines in seinem Bereich

Verantwortung

- Verantwortung: an die G20 angeschlossenen GB (gemäss Anhang 1a);
- Zuständigkeit: Schweizer Konzerngesellschaften und -bereiche; Schweizer Tochtergesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung von Swisscom

Voraussetzungen

- Ausbildung: gemäss Tabelle Kapitel 4.1
- Ressourcen: Nötige zeitliche und materielle Mittel. Aufbau eines qualifizierten Stv.
- Soft-Skills: Verhandlungsgeschick; Sozialkompetenzen/Ausstrahlung; Landessprachen

- Zutritt: Er hat die Zutritts-berechtigung in alle Räume

Bemerkungen

- Stellvertretung: Gegenseitige Stv.mit OM NM
- Berichtet an: CSO

3.4.11. Rolle «Sicherheitsbeauftragter»

Folgende Rollenbeschreibung des Sicherheitsbeauftragten (SiBe als generische Rolle) gilt insbesondere für:

- SiBe Elektro;
- SiBe Brand- und Objektschutz;
- SiBe Notfall- und Krisenmanagement und
- SiBe Business Continuity Management

Zielsetzungen

- Einhaltung der gesetzlichen Auflagen

Aufgaben: gemäss Verantwortungsmatrix Kap.

3.4.6. und:

- [2] Kap. 2.3- Sicherheitsbeauftragter (SiBe) Physical Security & Safety;
- Reporting und KPI in seinem Bereich;
- Schweizweite Projekte sowie begleiten von Produkt-/Technologieprojekten;
- Organisiert Themen-Communities, leitet Fach-Boards, nimmt an Koordinations-Boards teil.

Kompetenzen

- Weisungsbefugnis: innerhalb seines Aufgabenbereiches
- Audit/Kontrollen: Audit- und Kontrollrecht in seinem Aufgaben- und Verantwortungsbereich
- Exception Handling: Entscheidet abschliessend über Ausnahmen von den Sicherheitsguidelines in seinem Bereich

Verantwortung

- Verantwortung: Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen; Umsetzung des Weisungs- und Kontroll-Systems in seinem Bereich und Budgetverantwortung als Teil des Budgets GSE-PHY;
- Zuständigkeit: Schweizer Konzerngesellschaften und -bereiche; Schweizer Tochtergesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung von Swisscom

Voraussetzungen

- Ressourcen: Nötige zeitliche und materielle Mittel. Aufbau eines qualifizierten Stellvertreters;
- Soft-Skills: Verhandlungsgeschick; Sozialkompetenz/Ausstrahlung; Landessprachen
- Zutritt: Er hat die Zutrittsberechtigung in alle Räume
- Ausbildung: Nötige Ausbildung, Erfahrung und Zertifikate in seinem Bereich (gemäss Tabelle Kapitel 4.1)

3.4.12. Rolle «Operation Manager Notfallmanagement» (OM NM)

Zielsetzungen

- Sicherstellung der Notfallorganisation Swisscom

Aufgaben: gemäss Verantwortungsmatrix Kap.

3.4.6. und:

- Sicherstellen der Funktionen Evaluierung und Betriebssanitäter;
- Sicherstellen der Alarmierung Evaluierung, Betriebssanitäter, MoD (Manager on Duty) GSE;
- Administration e-Alarm und Erreichbarkeitsnummern;
- Aufbau Standort Notfallteams und Mitarbeit bei Übungen;
- Pflege Wissendatenbank und Planung der Einsätze MoD GSE;
- Recruiting und Werbemassnahmen;
- Zusammenarbeit SiBe Safety, SiBe Notfall- und Krisenmanagement und Frontoffice GSE.

Kompetenzen

- Weisungsbefugnis in seinem Thema gegenüber Internen und Externen;

- Entscheidungskompetenz bei Ereignissen (Eskalation/Absprache mit MoD GSE);
- Audit/Kontrolle;
- Ansetzen und durchführen von Übungen.

Verantwortung

- Verantwortung: Personelle und materielle Einsatzbereitschaft der Notfallorganisationen; Reporting und KPI Bereiche; Aktualisierung Angaben Intranet (z.B. Notfall Nr., SPOC usw.)
- Zuständigkeit: Schweizer Konzerngesellschaften und -bereiche; Schweizer Tochtergesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung von Swisscom

Voraussetzungen

- Themenbezogene interne Ausbildung Safety, VKF;
- Kenntnisse in Problemlösung Stabsarbeit, Führung von Ereignissen;
- Stärken in Organisation, Ausbildung, Administration;
- Ausgebildeter Fachspezialist ASGS (gemäss Tabelle Kapitel 4.1)

Bemerkungen

- Gegenseitige Stellvertretung mit dem SiBe Safety

3.4.13. Rolle «Safety Training Specialist»

Zielsetzungen

- Unterstützt den Bereich Safety bei der strategischen, operativen Umsetzung und bei speziellen Projekten;

Aufgaben: gemäss Verantwortungsmatrix Kap.

3.4.6. und:

- Mitarbeit in den strategischen Projekten zwecks Umsetzung der Safety-Strategie der Swisscom;
- Sicherstellen Funktionieren Evaluations-Organisation;
- Planung und Durchführung von Ausbildungen in den Bereichen Brandschutzverhütung (bzw. Sicherheitskurse) und Evakuierung bei Notfällen;
- Leitung und Durchführung von Übungen der Notfallorganisation;
- Einsatz als Sicherheitskoordinator bei Grossveranstaltungen

Kompetenzen

- Weisungsbefugnis in seinem Thema gegenüber Internen und Externen;
- Ansetzen und durchführen von Safety- Schulungen & Übungen

Verantwortung

- Die Swisscom Security Strategie wird gelebt und

manifestiert sich in den verschiedenen Projekten, die durch ihm unterstützt oder verantwortet werden;

- an die G20 angeschlossenen GB (gemäss Anhang 1a);

Voraussetzungen

- Themenbezogene interne Ausbildung Safety, VKF;
- Ausgebildeter Fachspezialist ASCS (gemäss Tabelle Kapitel 4.1.)

3.4.14. Rolle«Area Security Manager» (ASM)

Das nationale Territorium (die Schweiz) ist in Regionen unterteilt und jeder Region ist ein ASM zugewiesen.

Zielsetzungen

- Betreuung der Regionen in Sicherheitsfragen, Sichtbarkeit und Erreichbarkeit von GSE in der Region

Aufgaben: gemäss Verantwortungsmatrix Kapitel 3.4.6.).

Weiteren Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und Voraussetzungen sind im Detail im spezifischen Dokument „Rollenmodell GSE-PHY“ beschrieben.

3.4.15. Rolle «Security-Themenverantwortliche»

Für gewisse fachspezifische Themen sind, intern bei Swisscom, Themenverantwortliche definiert.

Zielsetzungen

- Sicherstellung des notwendigen Fachwissens für spezifische Security-Themen

Aufgaben: gemäss Verantwortungsmatrix Kapitel 3.4.6.).

Weiteren Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und Voraussetzungen sind im Detail im spezifischen Dokument „Rollenmodell GSE-PHY“ beschrieben.

3.4.16. Themen mit «Safety-Korrelation»

Für folgenden Themen, mit Korrelation zu Safety, ist GSE-PHY die zuständige Abteilung. Die Verantwortlichkeiten sind wie folgt definiert:

- Arbeit in der Höhe: durch OM NM
- Bedrohungsmanagement (inkl. Zielgerichtete Gewalt): durch SiBe KM im Zusammenarbeit mit SiBe Safety
- Shop-Security: durch ASM
- Veranstaltungs-Sicherheit (Swisscom Generalversammlung): durch ASM
- Veranstaltungs-Sicherheit (Swisscom-Games): durch OM NM
- Veranstaltungs-Sicherheit (Verschiedenes): durch Kontaktperson GSE
- Videoüberwachung: durch ASM

3.4.17. Rolle«Safetyagent»

Zielsetzungen

- Der Safetyagent nimmt die Aufgaben als Safety Koordinator (auch bezeichnet als KOPAS) im zugeteilten Verantwortungsbereich wahr. Er unterstützt den SiBe Safety durch Ausübung der ihm delegierten Aufgaben und unterstützt gleichzeitig die Linie, sowie die MA.

Aufgaben: gemäss Verantwortungsmatrix Kapitel 3.4.6. und:

- Beratung und Unterstützung vor Ort bei Safety-Fragen
- Koordination der Safety-Aktivitäten in den zugeteilten Bereichen
- Unterstützung des SiBe Safety bei Audits & Arbeitsplatzkontrollen (siehe auch Kapitel 11.2., Konfrollstufe 1)
- Durchführung von speziellen internen Ausbildungen/Schulungen (als Owner)
- Sicherstellung der Safety-Aus. und Weiterbildung für alle MA des GB, inklusive Temporär-MA und Lernende;
- Analyse von BU im jeweiligen Verantwortungsbereich (im Auftrag des SiBe Safety)
- Mitglied des Safety-Boards
- Unterstützung des SiBe Safety bei den jährlichen Revision des Gefahrenportfolio (Owner des GB-Gefahrenportfolio)

Kompetenzen

- Zugeteilter GB

3.4.18. Rolle«Security Champion»

Diese Nebenrolle (in den agilen Settings – aber auch in der Linie) sind Kompetenzträger mit Fokus auf Sicherheits- und Risikothemen.

Wichtig für den Security Champion ist vor allem ein breites Wissen über Security, Anforderungen, Kontaktstellen, Risikomanagement, Konzepte und Framework. Die vorgesehenen Safety-spezifischen Aufgaben:

- Ist für die Einhaltung der Safety-Regeln mitverantwortlich;
- Unterstützt den Safetyagent bei Arbeitsplatzkontrollen (Schwerpunkt: Baustellen innerhalb der Infrastruktur);
- Hilft mit, die entdeckten Gefährdungen, zu beheben (inkl. Zusammenarbeit mit Safetyagent bzw. FM-P).

3.4.19. Rolle «VG»

Die wesentlichen Pflichten sind bereits im Safety-System Swisscom (Anhang 3) unter „Pflichten Safety“ erwähnt mit einer direkten Verlinkung zur [Suva-Dokument SBA 140](#).

Die von Swisscom unterschriebene Safety & Health Charta ist ebenfalls einzubeziehen.

3.4.20. Rolle «MA»

Die wesentlichen Pflichten sind bereits im Safety-System Swisscom (Anhang 3) unter „Pflichten Safety“ erwähnt mit einer direkten Verlinkung zur [Suva-Dokument SBA 140](#).

Die von Swisscom unterschriebene Safety & Health Charta ist ebenfalls einzubeziehen.

3.4.21. Rolle «Head of Health & Care Expertise»

Die Verantwortlichkeit im Bereich betriebliche Gesundheitsförderung, Freizeitsicherheit sowie die Säulen „Früherkennung“ und „(Re)-Integration“ (siehe Kapitel 1.5) wird durch GHR übernommen; diese Rolle wird durch Head of Health & Care Expertise bei GHR wahrgenommen.

3.5. Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA)

3.5.1. Qualifikation

Die eingesetzten ASA müssen die in der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (Eignungsverordnung) formulierten Anforderungen erfüllen.

Es empfiehlt sich, dass die eingesetzten ASA-Spezialisten über eine anerkannte Zertifizierung (z.B. SAQ Swiss Association for Quality) verfügen. Die geforderte Fortbildung ist laufend sicher zu stellen, s. Kapitel 4.1.10.

3.5.2. Bezug der ASA-Spezialisten

Der Betrieb hat im Rahmen der G20 die Möglichkeit, über die ASA-Fachstelle Spezialisten der Arbeitssicherheit beizuziehen. Gemäss VUV und EKAS-Richtlinie 6508 müssen diese insbesondere dann beigezogen werden, wenn:

- das Fachwissen im Betrieb nicht ausreicht;
- besondere Gefährdungen vorkommen, die in der Liste besonderer Gefährdungen (EKAS-Richtlinie 6508) nicht enthalten sind;
- gesundheitliche Probleme bei MA auftreten, die mit ihrer Arbeit / ihrem Arbeitsumfeld in Beziehung stehen oder stehen könnten;
- Risikoanalysen aufgrund von Prozess- und Ver-

fahrensänderungen, Gefahrenportfolios oder Verfügungen zu erstellen sind;

- die vorgeschriebenen Unterlagen (Richtlinien der Suva oder EKAS, Betriebsanleitungen, Arbeits- und Instandhaltungsanweisungen, usw.) zu Maschinen, Anlagen, technischen Geräten und Einrichtungen fehlen und nicht beigezogen werden können oder nicht in den Gefahren- und Belastungskatalogen (Unterlagen zur Gefährdungsermittlung) enthalten sind.

3.5.3. Spezialisten und Aufgabenbereiche

3.5.3.1. Spezialist/-in für ASGS

- Beratung der Arbeitgeber (Konzernleitung und Linienvorgesetzte) und der Arbeitnehmer bezüglich Safety;
- Analyse der Unfälle, Beinahe-Unfälle und von Sachschäden hinsichtlich Ursachen;
- Verfassen von periodischen Berichten über das Unfallgeschehen im Betrieb und Erstellung von Statistiken;
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Verhütung von Unfällen, BK, arbeitsassoziierten Gesundheitssproblemen sowie zur Sanierung von Gefahrenstellen;
- Mitarbeit bei Risikoanalysen;
- Aus- und Weiterbildung der Belegschaft aller Stufen im Bereich Safety;
- Führen einer Dokumentation zu Safety

3.5.3.2. Experte/-in für ASGS

Zusätzlich zu den Aufgaben des Spezialist/-in für ASGS:

- Beratung der ASA-Fachstelle;
- Durchführung von Risikoanalysen in Zusammenarbeit mit den anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit, inklusive Festlegung der entsprechenden Massnahmen;
- Ausarbeiten von betrieblichen und überbetrieblichen Sicherheitskonzepten
- s. auch Qualifikationsprofil „Experte/-in für ASGS“ (Verein höhere Berufsbildung ASGS)

3.5.3.3. Arbeitshygieniker

- Beratung der ASA-Fachstelle;
- Beratung der Arbeitgeber (Konzernleitung und Linienvorgesetzte) und der Arbeitnehmer bezüglich Safety;
- Identifikation und Beurteilung gesundheitsbeeinträchtigender, physischer, chemischer und

- biologischer Einwirkungen am Arbeitsplatz;
- Erarbeitung von Risikoanalysen in Zusammenarbeit mit den anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit, inklusive Festlegung der entsprechenden Massnahmen;
- Erarbeitung von Vorschlägen zum Ersatz gesundheitsgefährdender Stoffe und Arbeitsverfahren;
- Messtechnische Überwachung gesundheitsgefährdender Einwirkungen;
- Beratung bei der Planung und Verbesserung von Arbeitsplätzen aus arbeitshygienischer Sicht;
- Ausbildung der Sicherheitsfachorgane und der Linienverantwortlichen in den Betrieben in Belangen der Arbeitshygiene

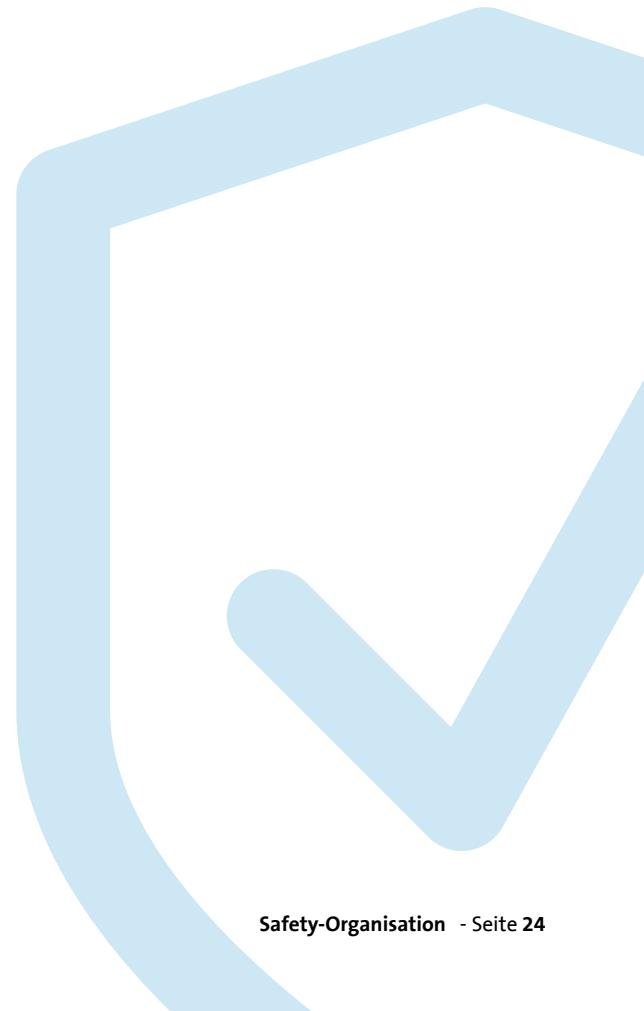
3.5.3.4. Arbeitsmediziner

- Beratung der ASA-Fachstelle;
- Erarbeitung von Risikoanalysen in Zusammenarbeit mit den anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit, inklusive Festlegung der entsprechenden Massnahmen;
- Beratung der Arbeitgeber (Konzernleitung und Linienvorgesetzte) und der Arbeitnehmer bezüglich Safety;
- Ausbildung der Sicherheitsfachorganen und der Linienverantwortlichen in den Betrieben in Belangen der Arbeitsmedizin;
- Beurteilung der Gefahren für Sicherheit und Gesundheit vor Ort;
- Untersuchung von Arbeitsplatzsituationen im Hinblick auf die Prävention von BK und arbeitsassoziierten Gesundheitsproblemen;
- Mitarbeit bei der Organisation der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung und der Bergung;
- Eintritts-, Kontroll- und Nachuntersuchung zur Beurteilung der Tauglichkeit von Arbeitnehmenden für die vorgesehene oder aktuelle Tätigkeit;
- Organisation der Erstbehandlung bei Notfällen sowie Behandlung betriebsspezifischer Schädi-

- gungen zusammen mit den behandelnden Ärzten;
- Beratung bei der medizinischen und beruflichen Rehabilitation und Reintegration von Arbeitnehmenden;
- Wahrnehmung arbeitsmedizinischer Aufgaben im Rahmen des Gesundheitsschutzes nach ArG, insbesondere ArGV3

3.6. Safety-Vorgaben bei der Zusammenarbeit mit Drittfirmen

Auch Drittfirmen, an die Swisscom Aufträge erteilt und welche sich auf dem Swisscom-Gelände oder in Swisscom-Räumen aufhalten, haben die gesetzlich geforderten Vorgaben bezüglich Safety zu erfüllen. Die Safety-Anforderungen für Vertragspartner (Auftragnehmer, Lieferanten, General- oder Totalunternehmer) von Swisscom sind verbindlich. Die entsprechenden Vorgaben sind in die [Safety-Regel 051](#) im Detail geregelt – es empfiehlt sich eine entsprechende Klausel in die jeweiligen Verträge einzubauen. Die Einhaltung wird mittels Stichproben überprüft.



4. Ausbildung, Instruktion und Information

Sicherheits- und gesundheitsbewusstes Handeln setzen entsprechendes Bewusstsein und Wissen voraus. Die Betriebe und insbesondere alle Führungsverantwortlichen stellen sicher, dass ihre MA – einschliesslich der bei ihnen tätigen MA anderer Betriebe – über

die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen und über die Massnahmen zu deren Minimierung informiert werden.

Diese Informationen und Anleitungen haben im Zeitpunkt des Stellenantritts sowie bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind periodisch zu wiederholen. Die Durchführung der Schulungen sowie die Schulungsteilnahme sind zu dokumentieren.

4.1. Allgemeine Kurse

Folgende Tabelle zeigt welche Hauptkurse (allgemeine Kurse) die MA zu besuchen haben:

Legende:

- O Obligatorisch
- F Fakultativ (empfohlen)

SiBe Safety	SiBe Elektro	SiBe Brand- & Objektschutz	SiBe Strahl	Safetyagent	ASM	AQM	VG (EKAS-6508 ³)	MA (EKAS-6508 ⁴)	MA (inkl. Lernende)	PV
-------------	--------------	----------------------------	-------------	-------------	-----	-----	------------------------------	------------------------------	---------------------	----

INTERNE KURSE

1	4.1.1 - Schulung „Pflichten Safety“	-	O	O	O	O	O	O	O	F	F
2	4.1.2 - Sicherheitskurs: Verhalten im Notfall ⁴	O	O	-	O	O	O	O	O	O	O
3	4.1.3 - Grundkurs „Ersthelfer/-innen“	O	O	O	O	O	F	F	-	-	-
4	4.1.4 - Aus./Weiterbildung im Bereich Antennenmasten	F	-	-	-	F	-	-	-	O	-
5	4.1.5 - Grundkurs „Safety für Shop Manager“	-	-	-	-	O	-	-	O	-	-
6	4.1.6 - Arbeiten auf Baustellen (Bauarbeitenverordnung)	O	-	-	-	-	-	O	O	O	-
7	4.1.8 - Safety für Lernende	-	-	-	-	-	-	-	-	O	-

EXTERNE KURSE

1	Lehrgang Arbeitssicherheit (SUL)	-	F	F	O	O	F	-	F	-	-	F
2	Fachspezialist ⁵ AS&GS (gemäss EKAS)	O	-	-	O	-	-	-	-	-	-	-
3	Sicherheitsing. ⁵ AS&GS (gemäss EKAS)	F	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Gefahrenermittlung, Risikomanagement	O	O	O	O	O	F	F	-	-	-	-
5	Ergonomie (z.B. Arbeitsplatzgestaltung)	O	F	F	F	F	F	-	F	F	F	F
6	Grundausbildung als Elektriker oder Elektroinstallateur	-	O	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7	Brandschutzexperte VKF/CFPA Europe ⁶	F	-	O	-	-	F	-	-	-	-	-
8	Strahlenschutz-Einführung für Betriebs- und Instandhaltungspersonal	F	-	-	O	-	-	-	-	-	-	-
9	Qualifizierter Chemikalienansprechperson	O	-	-	-	F	-	-	-	F	-	-
10	Baumaschineneführer	-	-	-	-	-	-	-	O	-	-	-

Interne Kurse werden grundsätzlich durch interne ausgebildete Fachspezialisten angeboten bzw. durchgeführt. Externe Kurse werden von der Suva oder anderen Anbietern angeboten.

Alle Teilnahmen sind zu dokumentieren.

³ MA von GB mit erhöhtem Gefahrenpotential gemäss EKAS-Richtlinie N. 6508 (Anhang I)

⁴ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, Art. 40 „Brandbekämpfung“ (Periodizität alle 6 Jahre)

⁵ Setzt Lehrgang und Diplom als Fachspezialist ASGS voraus

4.1.1. Schulung über «Pflichten Safety»

Ziel dieser Schulung ist, dass jeder VG bzw. MA die möglichen gesundheitlichen Gefährdungen am Arbeitsplatz kennt (alle relevanten Safety-Regeln) und damit gesundheitsgerecht umzugehen versteht. Die gesetzliche Grundlage ist die VUV⁷ und die ArGV3⁸. Gleichzeitig werden die wesentlichen Pflichten Safety vermittelt; eine Dokumentation wird jedem Teilnehmer abgegeben. Als Haupt-Grundlage wird der Anhang 3 (siehe auch Seite 32) eingesetzt.

- Empfohlene Schulungsmethode: Frontalunterricht oder E-Learning.

4.1.2. Sicherheitskurse: Verhalten im Notfall

Gemäss auch Kapitel 8.3.2. Gesetzliche Grundlage ist die VUV⁹.

Die Kurse werden jährlich auf der Intranet-Plattform von Learning & Development (GHR) ausgeschrieben und richten sich an alle MA von Swisscom und Swisscom-Beteiligungen, insbesondere neueintretende MA und MA, welche in den letzten 6 Jahren keinen Sicherheitskurs besucht haben. In jedem Team müssen 25% der MA über einen gültigen Sicherheitskurs verfügen.

Ziele dieser Ausbildung - die Kursteilnehmern:

- kennen die persönlichen Pflichten im Bereich Sicherheit;
- lernen die Gefährdungen in ihrem Umfeld erkennen und können entsprechend reagieren;
- kennen die Meldewege in einem Notfall;
- kennen die Massnahmen für Rettung, Evakuierung und bei medizinischen Notfällen;
- sind in der Lage, Kleinbrände zu bekämpfen und wissen, wie die vorhandenen Löschmittel eingesetzt werden.
- Empfohlene Schulungsmethode: Frontalunterricht (Theorie und Praxis).
- sind in Bezug auf Zielgerichtete schwere Gewalt (z.B. Amok) sensibilisiert und kennen die Swisscom-Verhaltensregeln.

4.1.3. Grundkurs «Ersthelfer/-innen»

Der Inhalt [3] der Ausbildung bei Swisscom basiert auf der Liste der 10 häufigsten und zeitkritischen medizinischen Notfällen der Allgemeinbevölkerung (TopTen-Liste) und unter Berücksichtigung der internen Betriebsgefahren und den aktuellen Praxisstandards¹⁰.

4.1.4. Aus- / Weiterbildung im Bereich Antennenmasten

7 Art. 6 « Information und Anleitung der Arbeitnehmer »

8 Art. 5 « Information und Anleitung der Arbeitnehmer »

9 Art. 40 « Brandbekämpfung »

10 Swisscom definiert JDML als offiziellen Partner im Bereich der Aus-/Weiterbildung „Erste Hilfe“ (JDML ist nach eduQua zertifiziert für Aus- und Weiterbildungen im Gesundheits- und Medizinbereich)

Jeder Arbeitgeber der im Tätigkeitsbereich Antennenmasten MA einsetzt (z.B. Totalunternehmer) muss zwingend ein spezifisches Ausbildungskonzept [6] zur Verfügung haben. Dieses Ausbildungskonzept richtet sich an MA und Stellen, welche im Bereich der Befähigung der MA in Sachen Sicherheit bei Arbeiten an Antennenstandorten tätig sind.

Swisscom als Auftraggeberin bzw. als Werkeigentümer von Antennenstandorten verfügt bereits über ein entsprechendes Ausbildungskonzept.

4.1.5. Grundkurs «Safety für Shop Manager»

Der GB “Swisscom-Shop” wurde als Bereich mit “besondere Gefährdungen” eingestuft. In den Shops ist die physische Präsenz des Shop-Deputys oder seines Stellvertreters sichergestellt. Beide Rollen müssen in den wichtigsten Safety-Grundlagen geschult werden und gemäss [3] müssen diese auch über eine entsprechende Ausbildung als „Ersthelfer/-in“ verfügen.

Die Safety-Grundschulung muss mindestens folgendes beinhalten: Pflichten Safety, Umgang mit gefährlichen Stoffen, Gewalt am Arbeitsplatz, Mutterschutz und Jugendschutz.

4.1.6. Arbeiten auf Baustellen (Bauarbeitenverordnung)

Der Tätigkeitsbereich “Baustellen” ist als Bereich mit “besondere Gefährdungen” eingestuft. Alle MA, die mit solchen Tätigkeiten konfrontiert sind (inkl. MA die in der Planung, Gestaltung und Ausführung von Bauprojekten tätig sind) müssen ein Grundwissen über die rechtlichen Anforderungen der Bauarbeitenverordnung ([BauAV, 832.311.141](#)) haben. Zu diesem Zweck steht ein durch den SiBe Safety erarbeitetes E-Learning zur Verfügung.

4.1.7. Baumaschinenführer

Das Führen von Baumaschinen ist mit “besondere Gefährdungen” verbunden. Ein Ausbildungsnachweis nach dem Stand der Technik ist notwendig (siehe Ausbildung der K-BMF – Träger des Vereins K-BMF: CH-Baumeisterverband, Gewerkschaften Unia und Syna – [k-bmf.ch](#)).

Zur Durchführung von Arbeiten im Auftrag von Swisscom gelten folgende Vorgaben:

- Benutzer von Baumaschinen (ab 2 Tonnen/Leerge wicht) müssen zwingend einen gültigen Baumaschinenführerausweis (mindestens Kat. M1, als Ergänzung zum CH-Führerausweis Kat. B) besitzen. Dazu kennen und befolgen Sie die Sicherheitsvorgaben der zugehörigen Betriebsanleitungen.
- Benutzer von Kleingeräte bis 2 Tonnen verfügen über eine ausreichende Instruktion die dokumentiert ist (Grundlage: Betriebsanleitung des Kleingerät).

4.1.8. Safety für Lernende

Den Lernenden (GB „Next Generation“) stehen 5 Modulen im Angebot:

Durch Safety (GSE):

- **Modul 1: Safety-Grundlagen** – Ist zu Beginn der Lehrzeit, innerhalb der ersten 30 Tage, **obligatorisch** durch allen Lernenden (neu eintretende) zu absolvieren. Schwerpunkt: Safety-Grundlagen, Allg. Gefährdungen, Notfallverhalten und Jugendschutz;
- **Modul 2: Safety im Detailhandel** – Ist zu Beginn der Lehrzeit, innerhalb der ersten 60 Tage, **obligatorisch** durch alle Detailhandelslernenden zu absolvieren. Schwerpunkt: Ergonomie, Arbeit stehend, Gewalt am Arbeitsplatz und Notfallverhalten (Benutzung des AED-Gerätes);
- **Modul 3: Safety im Detailhandel (Vertiefung)**
– Ist zu Beginn der 2. Lehrjahr (ab nach 150 Tage nach Lehrbeginn) **obligatorisch** durch alle Detailhandelslernenden zu absolvieren. Schwerpunkt: Gefährliche Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Reform „Verkauf2022+“ entdeckt wurden > Schutz vor körperliche Überbeanspruchung, Arbeiten mit Chemikalien, Arbeiten in ungesichertem Arbeitsumfeld usw.
- **Modul 4: Safety während Freizeit**
Viele BU ereignen sich bei sportlichen Aktivitäten im schulischen Kontext. Das Modul 4 zielt darauf ab, das Bewusstsein zu schärfen und zur Prävention von Unfällen in der Freizeit beizutragen, wobei versucht wird, alle relevanten Bereiche abzudecken (Sport & Bewegung, Zuhause, Strasse und Verkehr). Die Schulung wird dringend empfohlen.

Durch GHR:

- **Modul 5: Grundschulung „Fit 4 Work & Life“**
– Impulsreferate zu folgenden Themen: „Stress & Resilienz“; „Budget / Schulden“; „Macht- / Missbrauch“ und „Sich selbst Sorge tragen“.

4.1.9. Allgemeine Bemerkungen

- **Neue MA¹¹** – Die wichtigsten Eckpfeiler der Safety müssen bei einer Veranstaltung für neue MA (z.B. Welcome Day) vermittelt werden. Zusätzlich müssen mittels Einführungsprogramm durch den VG in die Aspekte der Safety eingeführt und auf die Gefährdungen im Betrieb aufmerksam gemacht werden. Die Safetyagenten beraten und unterstützen vor Ort, soweit notwendig, die Linie;
- Die **Konzernleitung**, und alle anderen **Führungsverantwortlichen, all denjenigen die eine Rolle in der Safety haben**, sowie **allen MA**

von Group Security sind sich ihrer gesetzlich definierten Verantwortung im Bereich Safety bewusst. Sie gehen mit gutem Beispiel (Vorbildfunktion) voran und setzen die Vorgaben in ihrem Verantwortungsbereich konsequent um;

- **Arbeiten mit „besondere Gefährdungen“** dürfen nur an Arbeitnehmer übertragen werden, die dafür entsprechend ausgebildet sind;
- **MA von Drittfirmen und Temporäre** sind über „besondere Gefährdungen“ im Betrieb und am jeweiligen Arbeitsort sowie über die Massnahmen zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz zu informieren.

4.1.10. Fortbildung¹²

Die ASA-Spezialisten sowie auch die anderen Safety-Rollen wie Safetyagent und ASM, haben sich angemessen fortzubilden. Die Fortbildung bezweckt, die Fachkenntnisse zu vertiefen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

Bei Swisscom wird folgende **jährliche Fortbildungspflicht** im Bereich Safety festgelegt:

- Experte/-in ASGS: 8 Fortbildungseinheiten;
- Spezialist/-in ASGS: 6 Fortbildungseinheiten
- Safetyagent, ASM und Mitglieder des Safety-Board Konzern: 2 Fortbildungseinheiten;
- Bei den restlichen erwähnten Fachkräften wird eine regelmässige Fortbildung empfohlen;
- Externe ASA-Spezialisten für die G20 (gemäss Kapitel 3.2.1.) unterstehen ebenfalls der jährlichen Fortbildungspflicht.

Daneben¹³ dienen die „Fortbildungsreglement (www.sgas.ch)“, der SGARM (www.sgarm-ssmt.ch) sowie der SGAH (www.sgah.ch) als referenzierende Grundlagen. Die einzelnen Spezialisten sind selber verantwortlich, ihre jährlichen Fortbildungspflichten einzuhalten.

4.2. Ausbildungs- und Instruktionsplan

Basierend auf der Gefährdungsermittlung im Betrieb werden alle Funktionen aufgelistet, die aufgrund ihrer Tätigkeit, ihrer Arbeitsmittel und der bei der Arbeit verwendeten Stoffe einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind. Anschliessend wird die Liste mit allen Funktionen im Betrieb ergänzt, die Aufgaben im Rahmen der Safety wahrnehmen. Die Ausbildungs- respektive Instruktionsinhalte und die Wiederholungsintervalle werden aufgrund des Anforderungsprofils der Funktion respektive der ermittelten Gefährdungen am Arbeitsplatz definiert.

Anhang 14 legt einen Mindeststandard für die Ausbildung in den einzelnen Fachbereichen fest (Ausbil-

11 ArGV1, Art. 1 : (...) Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind auch Lehrlinge, Praktikanten, Praktikantinnen, Volontäre, Volontärinnen und andere Personen, die hauptsächlich zur Ausbildung oder zur Vorbereitung der Berufswahl im Betrieb tätig sind.

12 Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (RS 822.116)

13 Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (RS 822.116)

dungsperiodizität).

Die Ausbildungen der MA sind durch die zuständigen Rollen (SiBe Safety und/oder Safetyagent) zu priorisieren und in einem 2 Jahresplan festzulegen.

4.3. Ausbildungskontrolle

Für die Verwaltung der Ausbildungskontrolle steht zentral (durch den SiBe Safety koordiniert) eine Datenbank „SAP/HR-Ausbildungstool“ zur Verfügung (siehe Anhang 11).

4.3.1. Nachweise

Bei internen Schulungen wird ein Ausbildungsnachweis ausgefüllt und von den Teilnehmern und Ausbildnern unterschrieben. Die einzelnen Ausbildungsnachweise werden in der vorhandenen Datenbank elektronisch aufbewahrt. Die Erfassung im Ausbildungstool erfolgt durch den SiBe Safety. Folgende Schulungen werden ebenfalls in dieser Datenbank erfasst:

- externe Schulungen (der Teilnehmer ist selber verantwortlich den Ausbildungsnachweis an den SiBe Safety weiter zu senden);
- Schulungen die durch Learning & Develop-

ment (GHR) organisiert werden wie z.B. Sicherheitskurse und Erste Hilfe Schulungen für Betriebssanitäter/-innen: eine Liste der Teilnehmer/-innen an den durchgeführten Schulungen wird mindestens zweimal im Jahr direkt an SiBe Safety zugestellt.

4.3.2. Sicherheitspass

Allen MA steht die Möglichkeit offen, den eigenen Sicherheitspass (<https://safetyausbildungstool-sc.corproot.net:443>) in der beliebig ausgewählten Sprache (DE, FR, IT) herunterzuladen. Die Führungskräfte haben Zugriff auf die MA denen sie vorgesetzt sind (siehe Anhang 11).

4.3.3. Neuerungen, Änderungen und Sensibilisierungen: Instrumente zur Information

Für den Wissenstransfer bzw. die Informationsverbreitung werden, auf Stufe Konzern, verschiedene Informationsmittel eingesetzt. Folgende Tabelle gibt hier einen Überblick bezüglich der am meisten eingesetzten Informationsmittel:

Nr.	Informationsmittel	Ziel	Periodizität
1	Microsoft Teams (O365): a. SharePoint „Safety bei Swisscom“ b. SharePoint „Safety-Board Konzern“ c. SharePoint „Safety-Swisscom: Vertragspartner“	a. Informationsverbreitung für alle Swisscom-MA b. Informationsverbreitung: geschlossener Zugang für Mitglieder c. Informationsverbreitung: geschlossener Zugang für Mitglieder	Laufend
2	Webseite „Physical Security“ www.swisscom.ch/phy	Informationsverbreitung: offener Zugang für alle Externen (Klassifizierung der Dokumente > C1)	Laufend
3	Safety-Feed (elektronisch)	Sensibilisierung auf Safety-Themen (auf die Intranet-Webseite von Swisscom)	Mind. 1x quartalsweise
4	Health & Care-Feed (elektronisch)	Sensibilisierung auf Gesundheitsthemen (Gesundheitsförderung)	Monatlich
5	Fachliche Gremien wie z.B. Safety-Boards	Erfahrungsaustausch und Aktualisierung des Wissenstand	Mind. 6x jährlich

4.4. Schulungsformen und -methoden

Eine allgemein gültige, optimale Methode zur Schulungsdurchführung gibt es nicht. Schulungen sind immer das Resultat von Bedarfsplanung und Zielen. Demzufolge sind die meist benutzten Schulungsformen bei Swisscom in Bezug auf Safety:

- **Gruppenschulungen:** sind wesentlich kosteneffektiver als Einzelschulungen. Allen Teilnehmern wird das gleiche Wissen vermittelt (z.B. Erste-Hilfe-Kurse);
- **Einzelschulungen:** werden in der Regeln genutzt, wenn es um Top-Positionen oder die gezielte Einarbeitung von MA für einen speziellen Arbeitssplatz geht (z.B. Grundkurse Safety für Shop-Deputys).

• **Lehrvortrag:** klassische Methode der Informationsvermittlung. Gekennzeichnet ist er durch die eher starre Struktur und die eingeschränkten Möglichkeiten der Beteiligung. Die wesentliche Gefahr bei Vorträgen ist die mangelnde Aktivierung der Teilnehmer;

• **E-Learning:** im weitesten Sinne versteht man darunter jegliches durch elektronische Hilfsmittel oder Medien unterstütztes Lernen. Besonders häufige Anwendung findet CBT (Computer-based Training) oder WBT (Web-based Training), das dem Lernenden zeitlich und örtlich flexible Lernmöglichkeiten über Software oder Internetlernprogramme bietet. Aber auch mit PowerPoint-Programmen kann E-Learning durchgeführt werden. E-Learning bietet deshalb zahlreiche Möglichkeiten zum autodidaktischen intermedialen Lernen.



5. Safety-Regeln & -standards

Sicherheitsregeln ermöglichen es MA, Temporär-MA und Dritten, sich jederzeit sicherheitsgerecht zu verhalten. Vor allem bei risikoreichen und aussergewöhnlichen Aufgaben und Tätigkeiten sind betriebs- und arbeitsplatzspezifische Regeln unerlässlich.

5.1. Safety-Gesetzeskompass

Der Anhang 2 gibt einen gesamten Überblick über die gesetzlichen Vorgaben, die für Swisscom relevant sind. Über neue rechtliche Forderungen im Bereich Safety, wird der SiBe Safety quartalsweise durch SBIS Schweizerisches Büro für integrale Sicherheit informiert (Liste „Eidgenössische und kantonale Erlasse über Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz“). Dies ermöglicht Swisscom die notwendigen Änderungen/Neuerungen im gesamten Safety-System vorzunehmen.

5.2. Safety-System und Safety-Regeln

Für ASGS wird bei Swisscom der Überbegriff „**Safety**“ angewendet. Die englische Sprache bietet die im Deutschen, Französischen sowie auch im Italienischen leider fehlende Unterscheidung zwischen Safety und Security, die zwei verschiedenen Aspekte von Sicherheit näher eingrenzen. Safety bezieht sich auf die Zuverlässigkeit eines Systems, speziell in Bezug auf die Ablauf- und Ausfallsicherheit. Security bezeichnet dagegen den Schutz eines Systems vor beabsichtigten Angriffen. Die beiden Begriffe sind nicht völlig unabhängig voneinander: Safety schliesst auch Security mit ein, was bedeutet, dass ohne einen gewissen Level an Security keine ausreichenden Safety Eigenschaften erzielt werden können.

Das Anhang 3 zeigt das komplexe Safety-System Swisscom und ist das Hilfsmittel für die Schulung bzw. die Kommunikation der Safety-Regeln in den Betrieben bzw. GB.

Bemerkungen zum [Anhang 3](#):

- **Verfügbarkeit:** der Anhang, sowie alle zugehörigen Dokumente, steht allen MA sowie allen Vertragspartnern und interessierten Personen auf den in der Tabelle 4.3.3. angegebenen Plattformen zur Verfügung;
- Auf der Übersicht (Bild 2) sind folgende Dokumente abrufbar in dem man auf die angezeigte Nummer klickt: es wird die spezifische Safety-Regel (detaillierte Anforderung als PDF-Format) angezeigt. In einzelnen Fällen (z.B. 099 Pflichten Safety) wurde eine direkte Verlinkung auf eine anerkannte Regel (z.B. 099 Pflichten Safety – Verlinkung zur Suva Dokument [SBA 140](#)) erstellt;
- Auf das Piktogramm klickt: es wird eine Präsentation angezeigt (Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte der Safety-Regel);
- Die Safety-Regeln gelten für alle Swisscom Betriebe (gemäss Kapitel 2) und setzen den minimalen Standard, der einzuhalten ist. Die einzelnen Betriebe bzw. GB können die Regeln verschärfen;
- Der Besitzer (Owner) alle Safety-Regeln ist der SiBe Safety auf Stufe Konzern. Eine Revision des Safety-Systems (inkl. der Safety-Regeln) findet bei betrieblichen Veränderungen und, systematisch, mindestens 1x jährlich statt. Revidierte bzw. neue Versionen werden sofort auf den üblichen elektronischen Plattformen (s. Tabelle 4.3.3.) zur Verfügung gestellt.

In spezifischen Fällen steht nur eine Präsentation (PPT) zur Verfügung und es wird auf eine Safety-Regel verzichtet – hier eine Übersicht mit den Erklärungen:

Kapitel	Thema	Grund (Verzicht)			Bemerkungen
		Präsentation bereits selbsterklärend	Präsentation beschäftigt sich bereits ausführlich	Link zu einem externen Dokument/einer externen Seite	
Arbeitssicherheit	Safety auf Baustellen			●	BauAV, 832.311.141
	Arbeit in der Kälte		●		ArGV3, Art. 21
	Sicherheitskonzept Elektro Swisscom			●	Webseite Sicherheitskonzept Elektro Swisscom
Infrastruktur	Rückbau	●			
PSA	Alle		●		Die Safety-Regel 002 beschäftigt sich bereits ausführlich mit dem Thema
Zeichen	Alle	●			
Gesundheitsschutz	Rauchverbot		●		PaRV, 818.311 (Art. 2)
	Vorsorgeuntersuchung		●		
	Schimmel in Arbeitsräumen	●			
	Garderoben und Toiletten		●		ArGV3, Art. 30 & 32
	Videoüberwachung		●		ArGV3, Art. 26
	Instandhaltung und Reinigung		●		ArGV3, Art. 37
	Trinkwasser		●		ArGV3, Art. 35
	Pandemie	●			
	Psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz	●			
Ergonomie	Nicht-ionisierende Strahlung	●			
	Allgemeine Anforderungen		●		ArGV3, Art. 23 & 24
	Möblierung		●		ArGV3, Art. 24
	Arbeiten stehend		●		ArGV3, Art. 23 & 24
	Arbeiten sitzend		●		ArGV3, Art. 23 & 24
	Physikalische Bedingungen	●			
	Arbeitsraumklima		●		ArGV3, Art. 16
Notfall	Licht und Beleuchtung		●		ArGV3, Art. 15
	Notfallorganisation	●			
	AED und Notfallapothenen	●			
System und Org.	Betriebssanitätsorganisation	●			
	Organisation von Veranstaltungen	●			
	Sichere Instandhaltung	●			
	Strafrechtliche Verantwortung	●			
	Abgrenzungen	●			
	Referenzierende Grundlagen	●			
	Ereignismeldung	●			
Gesetzliche Grundlage	Pflichten Safety			●	Suva, SBA 140
	Alle	●			

Safety-System Swisscom (Anhang 3)

Version: 01.01.2024/2.8 - Sibe Safety Konzern (safety.scs@swisscom.com)

G20 - Anhang 3: Safety-System Übersicht

Sicher arbeiten!

Gesund bleiben!

Schütze dich!

Safety bei Swisscom

Notfall

Notfallkarte beachten!

Order: safetyscs@swisscom.com

Notfallorganisation

- Medizinischer Notfall
- Brand
- Evakuation
- Arnok

Verhalten bei...

- Nöbelierung
- Arbeiten stehend
- Arbeiten sitzend

Ergonomie

- Arbeiten am Bildschirm
- Mobiles arbeiten (inkl. Homeoffice)
- Allgemeine Anforderungen

Gesundheitsschutz

- Garderoben und Toiletten
- Video-Überwachung
- Instandhaltung und Reinigung
- Trinkwasser
- Pandemie
- Psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz
- Nicht-ionisierende Strahlung

System und Organisation

- Einkauf (Maschinen, Geräte, PSA)
- Sicherer Instandhaltung
- Strafrechtliche Verantwortung
- Referenzierende Grundlagen
- Pflichten Safety
- Ergebnismeldung

Gesetzliche Grundlage

- Vorgaben für Vertragspartner
- Missachtung von Safety-Regeln
- Corporate Health
- Organisation und Rollen
- Gefährdungen
- Durchführungsorgane
- Auditing und Kontrollen
- Swisscom-Konzerngesellschaften mit Sitz im Ausland

5.3. Regelung für Einzelarbeitsplätze

Einzelarbeit ist nicht zulässig, wenn die Arbeit zu Verletzungen führen kann, welche die sofortige Hilfe einer Zweitperson erforderlich machen können. Liegen Einzelarbeitsplätze in abgelegenen Räumen, so ist sicher zu stellen, dass die allein arbeitende Person im Notfall rechtzeitig Hilfe erhält. Eine spezifische Safety-Regel [Safety-Regel 001](#) liegt vor.

5.4. Verwendung und Wartung von PSA

Wenn konkrete Gefährdungen bestehen, die weder durch technische noch organisatorische Massnahmen eliminiert werden können, muss der Betrieb PSA abgeben und ihre Handhabung instruieren. Von dieser Massnahme betroffene MA sind verpflichtet, die Ausrüstung zu verwenden und zu warten. Eine spezifische Safety-Regel [Safety-Regel 002](#) liegt vor.

Die bei Swisscom definierten PSA sind im Anhang 8 im Detail beschrieben.

5.5. Wartung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln

Technische Einrichtungen, Apparete, Geräte und Mittel müssen den Angaben des Herstellers entsprechend durch instruierte oder ausgebildete Fachpersonen gewartet und instand gehalten werden ([siehe auch Safety-Regel 053](#)). Die Wartung ist zu dokumentieren. Das Thema „Sichere Instandhaltung“ ist Bestandteil des Safety-System (Anhang 3).

5.6. Beschaffungsverfahren für Arbeitsmittel, -stoffe und PSA

Neue Maschinen, Anlagen und PSA müssen den Europäischen Konformitätsanforderungen und dem Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) entsprechen. Mit einer Konformitätserklärung bestätigt der Verkäufer die Sicherheit des verkauften Produktes. Eine spezifische Safety-Regel ([053 „Einkauf \(Maschinen, Geräten, PSA\)“](#)) liegt vor.

Der Käufer hat die Ware beim Empfang umgehend zu prüfen. Werden Mängel bei Sicherheits- und/oder Gesundheitsanforderungen festgestellt, so muss der Lieferant auf seine Kosten unverzüglich alle erforderlichen Massnahmen zu deren Behebung treffen.

5.7. Vorgaben für Vertragspartner

Die Safety-Anforderungen für Vertragspartner (Auftragnehmer, Lieferanten, General- oder Totalunternehmer) von Swisscom sind verbindlich. Die entsprechenden Vorgaben sind in die [Safety-Regel 051](#) im Detail geregelt – der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass diese Safety-Regel Vertragsbestandteil ist.

5.8. Änderungen, Bau und Umbau

Bei Änderungen, Bau- und Umbauprojekten müssen die gesetzlichen Vorgaben (insbesondere ArGV3, ArGV4 und BauAV) und die einschlägigen Normen bereits in der Planung berücksichtigt werden.

5.9. Vorsorgeuntersuchung

Die Notwendigkeit von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen ist in den [Artikeln 70-74 der VUV](#) geregelt. Sie werden bei erhöhter Gefährdung verfügt, wenn das durch häufiges Auftreten von bereits bekannten BK festgestellt wird.

Eine Vorsorgeuntersuchung ist bei Swisscom bei folgenden gefährdenden Arbeiten;

a. obligatorisch:

- Hitzearbeit im Untertagbau: die Periodizität ist auf 3 Jahre festgelegt (betroffener GB: cablex AG);
- Nachtarbeit (ab 25 Nachschichten pro Jahr): Gemäss Art. 17c Absatz 1 ArG besteht das Anrecht auf eine medizinische Untersuchung und Beratung. Dieser Anspruch besteht alle 2 Jahre, ab dem 45. Lebensjahr jährlich. In gewissen Fällen z.B. bei Dauernachtarbeit, ist die Untersuchung und Beratung obligatorisch (Art. 45 ArGV1). Ein systematischer Prozess zur Ermittlung und Initiierung der medizinischen Untersuchungen betreffend „Nachteinsätzen“ liegt vor. GHR trägt die Verantwortung für die Umsetzung.

b. empfehlenswert:

- Arbeiten im Bereich Antennen/Masten (Arbeit in der Höhe): Auf Grund der arbeitsmedizinischen Literatur¹⁴.

¹⁴ BGR 148, BG-Regeln „Schutz gegen Absturz beim Bau und Betrieb von Freileitungen, Juli 1998, Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Ausgabe 2000), s. Ziff. 2.3

6. Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung

Gefährdungen kann man nur effektiv begegnen, wenn man sie kennt. Das Ermitteln der Gefährdungen im Betrieb und das Beurteilen der mit ihnen verbundenen Risiken ist deshalb ein zentraler Teil der Sicherheitsarbeit.

6.1. Gefährdungsermittlung in Betrieben mit besonderen Gefährdungen (EKAS-6508)

Für Betriebe bzw. GB mit besonderen Gefährdungen (betrifft Swisscom) wird ein eigenes Gefahrenportfolio nach der Suva-Methode erstellt. In Zusammenarbeit mit Spezialisten aus der ASA-Fachstelle (siehe Kapitel 3.2.1.) werden diese regelmässig überprüft.

6.2. Gefahrenportfolio

Gemäss den Vorgaben des Dok. SuvaPro 66105¹⁵ ist durch den SiBe Safety ein Gefahrenportfolio für die gesamte Swisscom zu erstellen. Dieser Katalog umfasst:

- Alle Gefahren die bei Swisscom ermittelt wurden:
 - Alle durch Swisscom-MA durchgeföhrten Aktivitäten;
 - Alle durch externe- MA durchgeföhrten Aktivitäten bei welchen Swisscom Auftraggeberin ist (z.B. Vertragspartner wie Totalunternehmer oder Facility Management Provider)
- Relevante Gefahren zum Thema BK gemäss VUV sowie Gesundheitsschutz (inkl. psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz)

Der Anhang 5 bildet alle Gefahren ab, die im Gefahrenportfolio der Swisscom erfasst sind (Gesamtüberblick). Er wird laufend durch den SiBe Safety aktualisiert.

Zusätzliche Bemerkungen zur systematischen Erfassung und Aktualisierung der Gefahren bei Swisscom:

- **Aktualisierung:** Das Gefahrenportfolio wird 1x jährlich aktualisiert in der Zusammenarbeit mit dem jeweiligen SiBe Safety anderer GB oder dem Safetyagent, mit Einbezug (falls Bedarf) zusätzlicher MA und der PV. Die BU/BK Statistik wird für die Erstellung/Überprüfung des Gefahren-Portfolios beigezogen (laufend werden neu auftretende Gefahren, z.B. infolge einem BU/BK, im Gefahrenportfolio ergänzt – damit ist ein praxisnahes Dokument sichergestellt;

- **Allgemeine Tätigkeiten:** Bei den untersuchten allgemeinen Tätigkeiten handelt es sich um Tätigkeiten, die von allen oder von einem grossen Teil der Swisscom-MA ausgeführt werden (>20% der Belegschaft);
- **Spezifische Tätigkeiten:** Bei den untersuchten spezifischen Tätigkeiten handelt es sich um Tätigkeiten, die nur von einer beschränkten Anzahl Swisscom-MA und / oder von Dritten / Vertragspartnern ausgeführt werden;
- Neben den beruflichen Tätigkeiten werden auch Gefahren in Bezug auf die Infrastruktur und Objekte (Gebäude, Räume usw.), die Swisscom besitzt (Werkeigentümer) oder in denen MA eingesiedelt sind, erfasst und bewertet;
- Das Dokument „Safety bei Swisscom“ ist als „C3 – Vertraulich“ eingestuft und durch den SiBe Safety (Autor) verwaltet;
- Der Bezug weiterer ASA-Spezialisten (zusätzlich zum SiBe Safety), z.B. Arbeitsmediziner und Arbeitshygieniker, erfolgt bei Bedarf, wie z.B. bei kritischen Arbeitssituationen aber mindestens alle 3 Jahre für eine gezielte Überprüfung und Aktualisierung des Gefahrenportfolios

6.3. Risikobeurteilung

Alle Gefahren die im Dokument [G20-Anhang 5](#) aufgeführt aufgeführt sind, werden anhand ihres Gefahrenpotentials eingeschätzt. Die Resultate werden in einer Matrix (in einer der mit 1-4 bezeichneten Rechtecke) eingetragen.

Die Priorität der einzelnen Gefahren wird durch ihre Lage in der Matrix bestimmt. Über spezifische Risikoanalysen wird erst entschieden nachdem der zuständige SiBe oder Safetyagent über die Gefahren informiert worden ist.

Wenn keine anerkannten Regeln bestehen, ist unter Bezug der Spezialisten aus der ASA-Fachstelle (siehe Kapitel 3.2.1.) eine Risikobeurteilung durchzuführen

6.4. Umgang mit Chemikalien

Eine Swisscom betriebsspezifische Chemikalienliste (mit Ausnahme von der Gruppengesellschaft cablex AG) wird zentral durch den SiBe Safety (der auch als Chemikalien-Anprechperson wirkt), mit Unterstützung vom [Online-Tool SICHEM](#) geführt.

¹⁵ SuvaPro 66105 „Kennen Sie das Gefahrenpotenzial im Betrieb? – Das Gefahren-Portfolio verschafft einen Überblick“

7. Massnahmenplanung

Ermittelte Gefährdungen sind mit geeigneten Massnahmen zu eliminieren, bzw. auf ein akzeptables Mass zu reduzieren. Dabei ist grundsätzlich zwischen Sofortmassnahmen und definitiven, dauerhaft wirk samen Massnahmen zu unterscheiden.

Zu Massnahmen führen können unter anderem:

- Erkenntnisse aus
 - Gefährdungsermittlungen und Risiko beurteilungen (siehe Kapitel 6)
 - Unfallabklärungen und der Unfallstatistik (siehe Kapitel 11.9)
 - Kontrollen und Audits (siehe Kapitel 11.1 bis 11.6)
- Safety-Ziele

- Ausbildungspläne

Mängel, welche sich aus der Gefährdungsermittlung, der Risikobeurteilung, Unfallabklärungen und aufgrund von Kontrollen und Audits ergeben, sowie die Massnahmen zu deren Behebung, sind zu dokumentieren. Schriftlich festzuhalten ist auch die Umsetzungsfrist, wer für die Umsetzung verantwortlich ist und wer die Überwachung der Umsetzung sicherstellt. Die Umsetzung ist zudem sicher zu stellen.

Für die Massnahmendefinition können ASA aus der ASA-Fachstelle beigezogen werden.

Als Kriterium für die Auswahl und Wirksamkeit der vorgeschlagenen Massnahmen wird das "STOP-Prinzip" eingesetzt. Dieses erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen

1 Substitution



2 Technisch



3 Organisatorisch



4 Persönlich



- S: steht für **Substitution** von Tätigkeiten, Arbeitsmitteln oder Stoffen, die keine oder geringere Gefährdungen verursachen; Substitutionen sind nur selten möglich, aber durch die Beseitigung der Gefährdung am wirkungsvollsten.
- T: steht für **Technische Massnahmen**, um Gefährdungen zu verringern oder auszuschliessen, z.B. durch Schutzeinrichtungen; Technische Massnahmen sind in der Regel teuer und nicht so rasch umsetzbar, dafür aber sehr sicher (Faktor ‚Mensch‘ ausgeschaltet).
- O: steht für **Organisatorische Massnahmen**, um Gefährdungen zu reduzieren, z.B. durch Ausbildung, Sicherheitsregeln, Anweisungen etc.; Organisatorische Massnahmen sind kostengünstig und rasch umgesetzt (z.B. eine Arbeitsanweisung), aber nicht sehr sicher (vom Faktor ‚Mensch‘ abhängig). Um die Wirksamkeit hoch halten zu können, ist periodisch auf die Einhaltung hinzuweisen bzw. die Einhaltung zu kontrollieren.

- P: steht für **Persönliche Schutzausrüstungen**, um Gefährdungen zu reduzieren, z.B. durch das Tragen der PSA; Persönliche Massnahmen kommen dann zur Anwendung, wenn alle anderen Möglichkeiten nicht anwendbar sind. Sie sind ebenfalls kostengünstig, aber nicht sehr sicher. Sie sind üblicherweise mit organisatorischen Massnahmen verbunden, beispielsweise muss das Tragen von PSA angeordnet werden (= O), das Tragen selbst steht in der persönlichen Verantwortung (= P).

7.1 Ereignismeldung: Bearbeitung

Die Bearbeitung von Ereignismeldungen ist durch den spezifischen Prozess geregelt ([Anhang 10](#)).

8. Notfallorganisation

Bei Unfällen mit Verletzten sowie akuten Erkrankungen muss rasch und kompetent Hilfe geleistet werden können. Auch sind an das jeweilige Brandrisiko angepasste Massnahmen für den Brandschutz und die Brandbekämpfung zu treffen.

8.1. Erstellen der Notfallorganisation



Die Notfallorganisation ist an die spezifischen Risiken und örtlichen Gegebenheiten der Arbeitsplätze angepasst. Alle MA sind regelmäßig über das Verhalten im Notfall zu informieren und zu instruieren. MA von Drittfirmen müssen vor Arbeitsbeginn im Betrieb über die jeweiligen Notfallmassnahmen instruiert werden.

Gemäss ArGV3 (Arbeitsgesetz, Verordnung 3) müssen nötigenfalls zweckmäßig gelegene und eingerichtete Sanitäträume und im Sanitätsdienst ausgebildetes Personal zur Verfügung stehen. Die Betriebssanität ist die erste Anlaufstelle bei medizinischen Notfällen oder akut auftretenden Erkrankungen. Sie führt bei Unfällen die „lebensrettenden Sofortmassnahmen“ durch und betreut den Patienten bis zum Eintreffen der öffentlichen Rettungsdienste. **Die Sanitätsorganisation bei Swisscom ist durch das Dok. [3] definiert.**

8.2. Verhalten im Notfall



Bei Verletzungen und akuten Erkrankungen muss rasche und sachkundige Hilfe gewährleistet sein. Da die mehrheitlichen Arbeitsplätze nicht ortsfest sind, ist die Notfallorganisation immer wieder den Verhältnissen anzupassen. Das Vorgehen bei Notfällen (Brand, medizinische Notfall, Amok und Evakuierung) und die wichtigen Notfallnummern (Polizei, Feuerwehr, Sanität, Luftrettung, usw.) müssen allen MA bekannt sein. Die spezifische Notfallkarte für Swisscom wird allen MA, mit dem persönlichen Ausweis (Badge), durch GHR abgegeben (Bezug für GHR beim SiBe Safety). Der Inhalt der Notfallkarte wird jährlich durch den SiBe Safety geprüft und ggf. aktualisiert. Zusätzlich sind den MA die Notruf-Nr. der Betriebssanität und Alarmstelle Swisscom bekannt.

Die Notfallkarte Swisscom ist in 3 Landessprachen (Deutsch/Französisch/Italienisch) sowie Englisch verfügbar. Eine spezifische Version für die Partner-Firmen ist ebenfalls verfügbar.

8.3. Brandschutz

Der Lead für das spezifische Thema „Brandschutz“ ist durch den SiBe Brand- & Objektschutz, bei GSE-PHY sichergestellt und wird in eigenständigen Dokumenten behandelt.

8.3.1. Brandschutzkonzept



Organisatorische sowie baulich-technische Massnahmen für die Brandverhütung respektive –bekämpfung sollen das Brandrisiko entscheidend verringern und die Voraussetzung für die rasche und zweckmässige Bekämpfung von Entstehungsbränden schaffen. Zudem haben alle im Betrieb Beschäftigten im Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiequellen – insbesondere mit Feuer, feuergefährlichen Stoffen und Flüssigkeiten oder Gasen – sowie beim Bedienen von Maschinen und Apparaten der Brandvermeidung die nötige Beachtung zu schenken. MA mit Aufsichts- und/oder Führungsfunktionen haben sicherzustellen, dass die Vorsichts- und Notfallmassnahmen bekannt sind und eingehalten werden. Die behördlichen Erlasse zum allgemeinen Brandschutz sind lückenlos zu befolgen.

8.3.2. Brandverhütung



Die Brandverhütungsmassnahmen setzen sich sowohl aus baulich-technischen, wie auch organisatorischen Massnahmen zusammen. Die organisatorischen Massnahmen umfassen:

- die Einhaltung des Rauchverbotes auf dem ganzen Swisscom-Areal und in sämtlichen von Swisscom genutzten Räumen;
- das Definieren von Benutzungsvorschriften für elektrothermische Geräte (z.B. Einsatz von Zeitschaltuhren bei Kaffeemaschinen, Verbot von Tauchsiedern, etc.);
- die Meldepflicht für Heissarbeiten wie Schweißen, Trennen, Schleifen etc. in den Räumlichkeiten des Betriebs;
- das Definieren von Anforderungen bezüglich Brandverhalten an Mobiliar und Einrichtungen (z.B. nicht oder schwer entflammbare, selbstlöschende Abfallbehälter mit Lochdeckel)

Die MA müssen über das Verhalten im Brandfall informiert werden¹⁶. Die Information wird durch die Sicherheitskurse mit integriertem Brandschutzkurs und dem Inhalt der Notfallkarte gewährleistet.

16 VUV, Art. 40 « Brandbekämpfung »

8.3.3. Fluchtwiege und Notausgänge, inkl. Evakuierung

 Fluchtwiege [4] müssen definiert und vorschriftsgemäss gekennzeichnet sein. Notausgänge sind den lokalen gesetzlichen Vorgaben entsprechend einzurichten. Mit geeigneten betrieblichen Massnahmen ist sicherzustellen, dass die Notausgänge und die zu ihnen führenden Fluchtwiege immer frei begehbar sind.

Bei Gebäuden wo ein Evakuierungskonzept besteht (Gebäude mit >200 Arbeitsplätzen) muss in Abstimmung mit dem Hausbesitzer periodisch eine entsprechende Schulung über das Verhalten bei Evakuierung durchgeführt werden. Jeder MA ist über den Ablauf einer Evakuierung informiert und kennt vor allem die Fluchtwiege sowie den Sammelplatz und das richtige Verhalten.

8.3.4. Brandbekämpfung

 Die Betriebe sind den lokalen Vorschriften entsprechend mit genügend Löschgeräten auszurüsten.

8.4. Notfallapotheke

 In den Tätigkeitsbereichen Arbeit in der Höhe (z.B. Antennenbau), Detailhandel (Swisscom-Shops), und auf Baustellen ist das Vorhandensein einer der Situation angepassten Notfallapotheke obligatorisch.

Ebenfalls obligatorisch ist der Zugang zu einer Notfallapotheke bei MA, die Tätigkeiten ausführen mit "besondere Gefährdungen". Für die restlichen Tätigkeitsbereiche ist eine geeignete Notfallapotheke empfehlenswert.

8.5. Mobility Risk Management

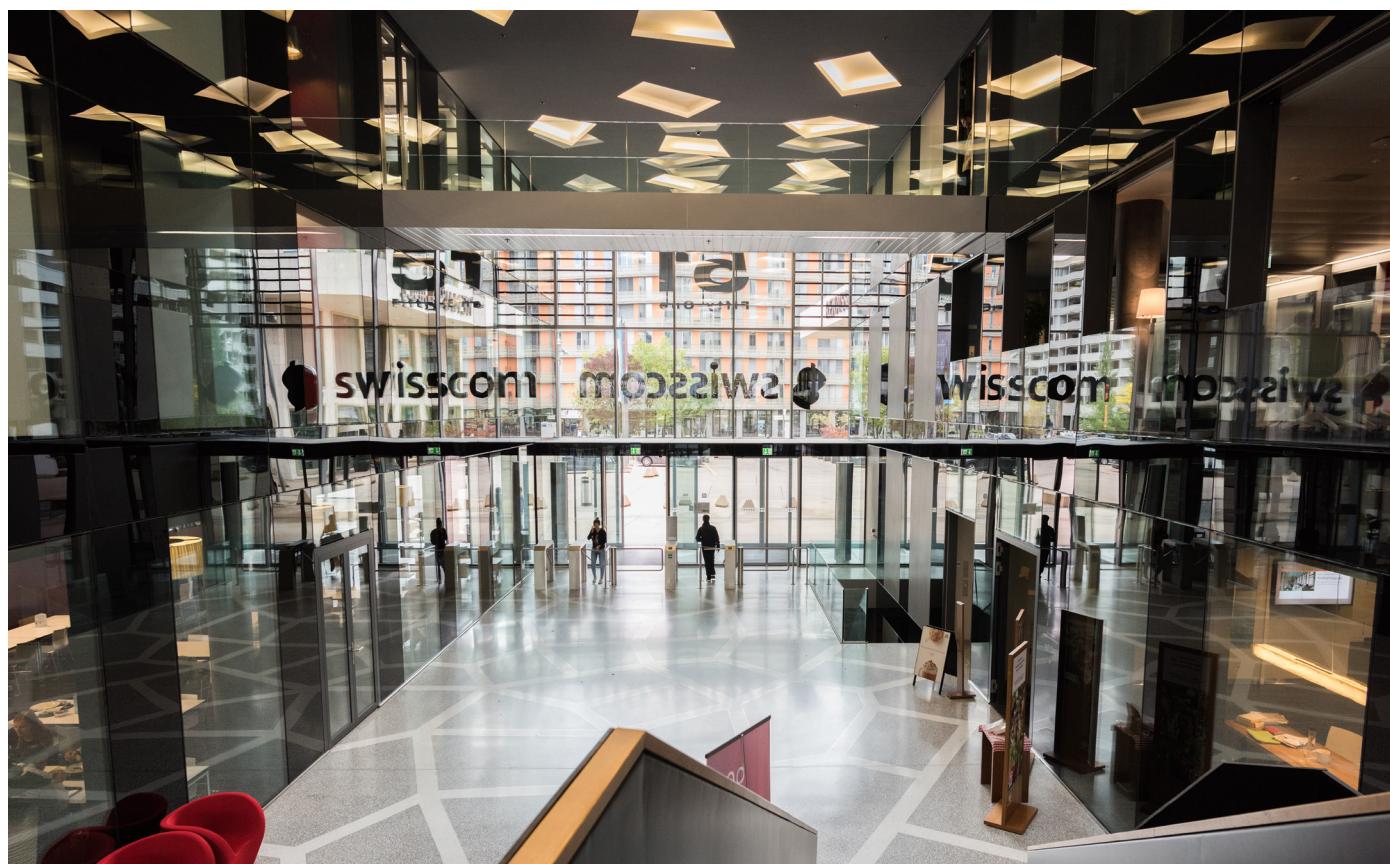
Um Reisende rasch über relevante Ereignisse zu informieren und unsere MA bei einem "Hilferuf" unmittelbar Unterstützung anbieten zu können, wird die Plattform "X-Assist" und die Mobile App "X-Assist" zur Verfügung gestellt; diesen können auch für private Reisevorbereitungen gebraucht werden. Informationen Rund um "X-Assist" stehen [hier](#) (C2) zur Verfügung.

8.6. Weitere Notfälle

Die Massnahmen und das Verhalten in Zusammenhang mit weiteren Notfällen wie Gewalt am Arbeitsplatz, Amok, Bombendrohung usw. sind speziell geregelt. Der SiBe Safety ist für die Koordination der Präventivmassnahmen verantwortlich mit, je nach Bedarf, der Einbezug von Care Gate u./o. vom SiBe Krisenmanagement.

8.7. Aus- und Weiterbildung

 Das detaillierte konzernweite Angebot der Aus- und Weiterbildung in Bezug auf Erste-Hilfe, Evakuierung und Brandschutz wird im Kapitel 4 behandelt.



9. Mitwirkung

Die Mitwirkung hat zum Ziel, Betroffene zu Beteiligten zu machen und das im Betrieb vorhandene Wissen optimal zu nutzen. Regelungen, die vom Arbeitgeber und den Arbeitnehmern gemeinsam diskutiert und erlassen werden, finden in der Regel hohe Akzeptanz.

Die MA im Betrieb respektive ihre Arbeitnehmervertretung haben in allen Fragen der Safety das Mitwirkungsrecht. Dieses umfasst den Anspruch auf frühzeitige, umfassende Information und Anhörung sowie die Möglichkeit, Vorschläge einzureichen, bevor der Arbeitgeber einen Entscheid trifft. Wird den Vorschlägen oder Einwänden der Arbeitnehmer oder deren Vertreter nicht oder nur teilweise Rechnung getragen, so hat der Arbeitgeber seinen Entscheid zu begründen.

Der Arbeitnehmervertretung respektive den betroffenen Arbeitnehmern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich an Besuchen und Kontrollen von Behördenvertretern sowie an Audits zu beteiligen. Bei Swisscom werden die MA-Interessen durch die PV wahrgenommen.

9.1. Gesamtarbeitsvertrag (G20-Anhang 9)

Die Anstellungsbedingungen der Swisscom-MA sind im individuellen Arbeitsvertrag geregelt. Je nach Anstellungsverhältnis wird der Arbeitsvertrag durch die Allgemein Anstellungsbedingungen für das Kader des Swisscom Konzerns (AAB, Job Level A-C) oder den GAV (Job Level D-I) ergänzt. Der GAV regelt die wichtigsten arbeitsvertraglichen Bestimmungen zwischen Swisscom und ihren MA (normative Bestimmungen) und enthält vertragliche Bestimmungen für das Verhältnis zwischen Swisscom und ihren Sozialpartnern (vertragsschliessende Gewerkschaften, schuldrechtliche Bestimmungen).

Der aktuelle GAV gilt seit 2018 und bis 31.12.2023. Der neueste GAV ist ab 1.1.2024 in Kraft. Er gilt für alle Swisscom-MA ausser den Konzernleitungsmitgliedern, das Kader (Job Level A-C) sowie Trainees/Praktikanten. Cablex AG hat einen eigenen GAV, der ihre branchenspezifischen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Alle Weisungen, Reglemente und Leitfäden rund um Arbeitsverhältnis stehen allen Swisscom-MA auf ein HR-SharePoint "HR Richtlinien" zur Verfügung.

9.2. Personalvertretung Swisscom

Die Mitwirkung gemäss MwG ist durch die PV sichergestellt. Die Umsetzung erfolgt gemäss gültigem GAV (siehe Anhang 3 des GAV-Swisscom und des GAV-Cablex AG).

Bei übergreifenden Safety-Themen (Ergonomie: Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitssicherheit; Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Verhütung von Unfällen, im Sinne von Art. 48 ArG und Art. 82 UVG; Sozialräume: Garderoben, Waschanlagen, Duschen, Aufenthaltsräume) ist das Recht beifolgenden Gremien gewährleistet:

- Bei konzernübergreifenden Themen - Safety-Board Konzern: 2 Sitze für Swisscom (Schweiz) AG und 1 Sitz für Cablex AG;
- Für übergreifende Themen, bei Konzerngesellschaften (wie z.B. bei Cablex AG) : 2 Sitze;
- Bei restlichen Konzerngesellschaften (wie z.B. bei Swisscom Broadcast AG): mind. 1 Sitz.

Die Sitzungsrechte (Mitglieder) werden durch die jeweiligen Präsidentinnen/Präsidenten der betroffenen PV bestimmt.

10. Gesundheitsschutz

Gemäss Wegleitung zur Verordnung 3 zum ArG muss der Arbeitgeber alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern und die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Insbesondere muss er dafür sorgen, dass:

- ergonomisch und hygienisch gute Arbeitsbedingungen herrschen
- die Gesundheit nicht durch schädliche und belästigende physikalische, chemische und biologische Einflüsse beeinträchtigt wird
- eine übermäßig starke oder allzu einseitige Beanspruchung vermieden wird
- die Arbeit geeignet organisiert wird

10.1. Das Swisscom-Kompetenzzentrum „Health & Care Expertise“ (HCE)

Als verantwortungsvolle Arbeitgeberin ist für Swisscom die Gesundheit und das Wohlbefinden der MA wichtig. Health & Care Expertise ist das Kompetenzzentrum für Prävention, Gesundheit und soziale Themen - Kontaktstelle zur Beratung und Unterstützung für MA & Führungskräfte .

Der Betrieb hat dafür zu sorgen, dass:

- alle im Betrieb beschäftigten MA ausreichend und angemessen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren informiert werden und die Massnahmen zu deren Verhütung kennen. Diese Anleitung hat im Zeitpunkt des Stellenantritts zu erfolgen und ist nötigenfalls zu wiederholen
- die Massnahmen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt und in angemessenen Zeitabständen überprüft werden
- bei Änderungen an Bauten, Gebäudeteilen, technischen Einrichtungen und Geräten, Arbeitsverfahren oder neuen Stoffen, die Massnahmen den neuen Verhältnissen angepasst werden
- die MA die Massnahmen des Gesundheitsschutzes einhalten

Ein vielfältiges Angebot für die Gesundheitsförderung (Psychische Gesundheit, Ergonomie, Ernährung, Sucht u.v.m.) wird durch HCE offeriert und steht allen MA auf dem SharePoint “Health & Care” zur Verfügung.

10.1.1. Care Gate

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die physische und psychische Integrität der MA gewahrt bleibt. Bei schwierigen Situationen, bei Konflikten und Mobbing am Arbeitsplatz, in Krisensituationen, bei sexuellen Belästigungen, Diskriminierung usw. steht zusätzlich die Beratungsstelle Care Gate (integriert in HCE) zur Verfügung. Bei Fragen stehen allen MA und VG folgenden Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Care Gate ist erreichbar unter:

- 0800 680 860 oder
- care.gate@swisscom.com

10.2. Ergonomie

Zur aktiven und nachhaltigen Förderung ergonomischer Arbeitsplätze und –abläufe ist ein Netz von Ergonomie Ambassadoren aufgebaut worden. Die Ambassadoren vermitteln die ergonomischen Verhaltensregeln und beraten vor Ort. HCE lässt die Ambassadoren dementsprechend ausbilden und unterstützt konkret die Tätigkeiten.

10.3. Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln sowie Rauchverbot

Während der Arbeitszeit gilt bei Swisscom ein generelles Alkoholverbot, Rauschmittelverbot und Rauchverbot (siehe Safety-Regel [070 „Alkohol, Drogen, Medikamente“](#)).

10.4. Mutterschutz

Für schwangere und stillende Frauen gelten besondere Schutzbestimmungen (Art. 35 ff, ArG). Schwangere und stillende Frauen sind so zu beschäftigen und die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, dass ihre Gesundheit und die Gesundheit des Kindes nicht beeinträchtigt werden (siehe auch Arbeitszeitreglement zur GAV).

„Mutterschutz“ ist integrierter Teil des Safety-System ([Anhang 3](#)) und ein spezifischer Arbeitsprozess liegt vor. Folgende spezifische Risikobeurteilungen, mit Einbezug einer fachlich kompetenten Person nach Art. 63 Abs. 1 ArGB1, liegen vor:

- Risikobeurteilung für den Bereich „Call Center“ (vom 05.09.2018) und
- Risikobeurteilung für den Bereich „Swisscom Shops“ (vom 29.10.2018)

Die Information über die möglichen Risiken bei Schwangerschaft und das Vorgehen mit Frauen im gebährfähigen Alter ist wie folgt sichergestellt¹⁷ :

- HR-Infomail an die gesamte Swisscom Be-

¹⁷ Gemäss Entscheid GHR-COO und SiBe Safety Konzern (E-mail 02.10.2020 R. Schnyder, GHR-COO-HRO)

legschaft zum Thema und

- 1 x alle 2 Monate: Versand E-Mail, durch Care Gate, an die neu eingetretenen weiblichen Personen (alle Alterskategorien). Inhalt: Hinweis auf die gesetzliche Notwendigkeit zur Information an alle Frauen; Information zum Mutterschutz; Links zu Referenzdokumenten; Info dass das Care Gate als Kontaktstelle zur Verfügung steht.

Dennoch stehen zusätzlich allen MA folgende Hilfsmittel zur Verfügung:

- Checkliste Mutterschutz (SECDOC-143), zur Verfügung auf Deutsch, Französisch und Italienisch;
- [Flyer Seco 710.233 „Mutterschutz - Information für Schwangere, Stillende und Wöchnerinnen in einem Arbeitsverhältnis“](#).

10.5. Jugendarbeitsschutz

Die Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5) regelt den Einsatz von Arbeitnehmenden bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Jugendlichen von einer befähigten erwachsenen Person ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden, insbesondere auch in Bezug auf Safety.

Der Arbeitgeber muss die Eltern der Jugendlichen oder die erziehungsberechtigten Personen über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren sowie über die Massnahmen die für Sicherheit und Gesundheit getroffen werden, informieren.

„Jugendschutz“ ist integrierter Teil des Safety-System ([Anhang 3](#)) und zusätzlich steht folgendes Hilfsmittel allen MA zur Verfügung:

- [SECDOC-78 Safety Jugendschutz Flyer](#)
(Deutsch, Französisch und Italienisch)

Den Lernenden stehen verschiedenen Schulungsmodulen zur Verfügung (siehe detaillierte Beschreibung unter Kapitel 4.1.8. Die Erfolgskontrolle wird durch den SiBe Safety sichergestellt unter Einbeziehung der jeweiligen Lernbegleitenden.

10.6. Psychische Belastungen

Psychische Belastungen

- sind Einflüsse, die von aussen auf die Beschäftigten einwirken und als psychisch belastend empfunden werden. Danach können sich alle Belastungen psychisch auswirken;
- treten häufig in kombinierter Form auf, beispielsweise Lärm in Verbindung mit Zeitdruck bei Nachtarbeit. Entscheidend ist die Dauer und Intensität der jeweiligen Belastung.

Swisscom (HCE) berücksichtigt diese Aspekte im Rahmen des Gesundheitsschutzes.

10.7. Gewalt

Gewalt am Arbeitsplatz umfasst physische, psychische, verbale Angriffe oder Belästigungen, die in einem beruflichen Umfeld auftreten. Dies kann Mobbing, körperliche Übergriffe, sexuelle Belästigung, Diskriminierung oder verbale Attacken umfassen.

Einzelne als BU gemeldete Fälle werden vom SiBe Safety unter Einbeziehung von Care Gate bearbeitet. Bei NBU-Fällen wird auf die Unterstützung von Care Gate hingewiesen.

10.8. Weitere Aspekte

Weitere durch das ArG (insbesondere ArGV 2 & 3) geregelte Aspekte wie Arbeits- und Ruhezeiten, Nacht- und Schichtarbeit sind integraler Bestandteil des Safety-Systems, wobei HR für die Koordinierung und Festlegung der entsprechenden Vorgaben zuständig ist. Der SiBe Safety fungiert auch als interne Kontrollinstanz für die Überprüfung der Umsetzung durch die MA/Führungskräfte.

Alle MA steht im Intranet das „Self Service Portal“ (Fiori) wo eine Reihe von Aufgaben, zum Beispiel die Erfassung der Arbeitszeit, Spesenabrechnungen oder Adressenänderungen und vieles mehr selbst erledigen kann.

Für HR-Fragen oder ein persönliches Anliegen und falls HR-Unterstützung erwünscht ist, steht allen MA, unter 0800 800 144 oder hr.advisory@swisscom.com, HR Advisory zur Verfügung.

11. Kontrolle, Audit und Reporting

Die Erfüllung der Zielsetzung und die Einhaltung des Managementsystems „Safety bei Swisscom“ sind regelmässig zu überprüfen. Dazu dienen interne sowie externe Kontrollen und Audits, die regelmässig durchgeführt werden. Dabei ist drei Schwerpunkten Beachtung zu schenken:

- Der System;
- Der Erreichung der Safety-Ziele;
- Der Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen.

11.1. Zielsetzung der internen Kontrollen

Die internen Kontrollen haben folgende Zielsetzungen:

- Überprüfung der Einhaltung von internen Sicherheitsvorgaben sowie von gesetzlichen und anderen Forderungen;
- Aktuelles Bild über den Zustand erhalten;
- Input für den Regelkreis generieren, Handlungsbedarf erkennen;
- Input für das Risikomanagement gewinnen (Aktualisierung des Safety-Gefahrenportfolio);
- Nachweis betr. Erfüllung der Sorgfaltspflicht bringen;
- Sicherheitsniveau erhöhen, Verhaltensänderungen durch Erhöhung der Kontrolldichte anstoßen;
- Für die stufengerechte Wahrnehmung der Verantwortung werben (siehe auch [Safety-Regel 051](#)).

11.2. Die 3 Verteidigungslinien bei Swisscom

Folgende Verteidigungslinien (Lines of Defense), gemäss [1] und [2], sind definiert:

- **1st Line of Defense:** Es sind hier alle MA gemeint, auch jene, welche im Auftrag von Swisscom handeln. Es geltend folgenden Grundsätze:
 - a. Für MA: Eigenverantwortung - Alle MA des Swisscom Konzerns tragen in ihrem Tätigkeitsbereich Verantwortung für Sicherheit. Sie sind verpflichtet, festgestellte Sicherheitsereignisse und dem VG oder dem jeweiligen Sicherheitsverantwortlichern zu melden. Befähigung - Durch gezielte Sensibilisierung und Schulung werden die MA befähigt, stufengerecht Entscheidungen unter Berücksichtigung von Sicherheitsrisiken und der damit verbundenen Konsequenzen zu treffen;

b. Für Führungskräfte: Commitment - Sicherheit ist Führungsaufgabe. Kultur - die VG fördern in ihren Bereichen eine positive Sicherheitskultur und vermitteln die dazugehörigen Werte. Vorbildfunktion - Sind Vorbilder bezüglich Sicherheit. Führungskräfte leben Sicherheit konsequent vor und gehen mit gutem Beispiel voran. Prozessintegration - Sicherheitsaspekte werden bei Entscheiden, Auftragserteilung, Kontrolle, Abnahme und weiteren Führungstätigkeiten berücksichtigt;

c. Dem SiBe Safety werden, durch die zuständigen Fachkräfte (z.B. Safetyagent), die Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen rapportiert;

- **2nd Line of Defense:** Für die Swisscom AG und die Swisscom (Schweiz) AG trägt der SiBe Safety die Verantwortung für die Erarbeitung und die Durchsetzung der Safety-Vorgaben. Den Tochterunternehmen (sowie und sowohl auch weiteren Swisscom-Partnerfirmen) steht es frei, sich dem Safety-System (G20), der Swisscom anzuschliessen. Die Verantwortung für die Umsetzung bleibt dennoch bei der geweiligen Geschäftsleitung.
- **3rd Line of Defense:** Die Verantwortung liegt bei der internen Revision (VR-IA) von Swisscom AG, entsprechend dem Assurance Framework der Swisscom AG.
Für die Beaufsichtigung der Anwendung der Vorschriften des ArG, über die Verhütung von BU und die Arbeitsbedingungen (gemäss Art. 47 & 48 VUV) wurde:

- a. Durch das SECO ein Branchenbetreuer/-in definiert und
- b. Durch der Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA) ein Branchenspezialist/-in definiert

Beiden Rollen nehmen Sitz im ASA-Pool der G20 (siehe Kapitel 3.1. & 3.2.).

Mit Einbezug des ASA-Pool G20 plant der SiBe Safety, je 2-3 Jahren bezüglich Safety, spezifische und/oder gezielte Systemaudits.

11.3. Betriebsinterne Audits

Durch den SiBe Safety wird jedes Segment (Organisationsstruktur), sowie auch jeder GB und Supportbereich der Konzerngesellschaften mit “besondere Gefährdungen”, je 2-3 Jahren bezüglich Safety (systematisch)

überprüft.

Zusätzlich können zur Überprüfung der Umsetzung dieser Standards gezielte Audits bei den Vertragspartnern (wie z.B. Totalunternehmer oder Facility-Management Provider) durchgeführt werden.

11.4. Betriebsinterne Arbeitsplatzkontrollen

Arbeitsplatzkontrollen werden durch den SiBe Safety in den Aktivitätsplan vorgeschlagen.

Grundsätzlich werden Arbeitstätigkeiten mit "besondere Gefährdungen" (Baustellen) kontrolliert. Die Arbeitsplatzkontrollen erfolgen ohne Voranmeldung und werden durch den SiBe Safety (wenn möglich) mit Einbezug der Safetyagents, und der PV durchgeführt. Damit wird die Mitwirkung gemäss dem Mitwirkungsgesetz (MwG) sichergestellt. Ein Schlussbericht wird pro Arbeitsplatzkontrolle erstellt und dem jeweiligen GB zugestellt. Der Schlussbericht enthält als Hauptpunkt die zu erledigenden Massnahmen mit verpflichtendem Termin, die verantwortliche Person, sowie (falls vorhanden) zusätzliche Empfehlungen.

Als Hilfsmittel stehen, spezifisch Swisscom, folgende internen Checklisten (mehrheitlich in den Sprachen DE, FR und IT) zur Verfügung:

- SECDOC-137-Safety Checkliste Büro und Verkauf
- SECDOC-138-Safety Checkliste Baustelle
- SECDOC-140-Safety Checkliste Mastbesteigung
- SECDOC-141-Safety Checkliste Raumluftqualität
- SECDOC-142-Safety Checkliste Reinigung-Unterhalt
- SECDOC-143-Safety Checkliste Mutterschutz
- SECDOC-144-Safety Checkliste Leiterkontrollen
- SECDOC-145-Safety Checkliste Erste-Hilfe-Räume
- SECDOC-198-Safety Checkliste Gebäude

Darüber hinaus kann der SiBe Safety auch gezielte Inspektionen der Infrastruktur von Swisscom (als Werkeigentümer) und von Verwaltungsgebäuden mit einer hohen Anzahl von Arbeitsplätzen festlegen. Andere Rollen in der Safety-Organisation (z.B. ASM, Kap. 3.4.12) können für diese unangemeldeten Inspektionen eingesetzt werden. Um die Wirksamkeit dieser Kontrollen zu gewährleisten, ist es ratsam, gezielte Themen und Ziele zu definieren, wie z.B.:

- Stolper- und Sturzunfälle vermeiden: Frühzeitige Entdeckung von Technischer/Bauliche Mängel und Umsetzung von Korrekturmassnahmen;
- Fluchtwiege: Entdeckung von Technischer/Organisatorische Mängel;
- Benutzer über Gefährdungen, Verbote usw. aufmerksam machen

Die Ergebnisse werden jährlich vom SiBe Safety ausgewertet.

11.5. Kontrollen durch die ASA-Fachstelle

Durch ASA-Spezialisten aus der ASA-Fachstelle oder anderen Fachpersonen wird jedes zweite Jahr ein Audit durchgeführt. Die Ziele des Audit werden von der ASA-Fachstelle festgelegt und können sein: Prüfung der systematische Umsetzung der G20 oder einzelner Elemente davon; Prüfung bestimmter Richtlinien und/oder Referenzdokumente.

Der SiBe Safety kann der ASA-Fachstelle weitere, zusätzliche spezifische Aufträge erteilen.

11.6. Kontrollen durch die Durchführungsorgane

Kontrollen der Durchführungsorgane (Seco, Suva, Arbeitsinspektorate u.a.) erfolgen in dem Regeln in Begleitung eines SiBe's, eines Delegierten der PV und weiteren Fachpersonen nach Bedarf. Die Kontrollen können aber auch unangemeldet und jederzeit erfolgen (z.B. auf Baustellen, Shops usw.).

11.7. Bewertung des Managementsystems und der Zielerreichung

Eine periodische Bewertung des Managementsystems „Safety bei Swisscom“ stellt dessen fortdauernde Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit im Lebenszyklus sicher. Festgelegte Sicherheitsziele müssen überprüft und die Zielerreichung bewertet werden. Die Resultate und Schlussfolgerungen sind mit den beauftragten MA zu besprechen. Anschliessend sind gemeinsam weiterführende Ziele und Massnahmen festzulegen.

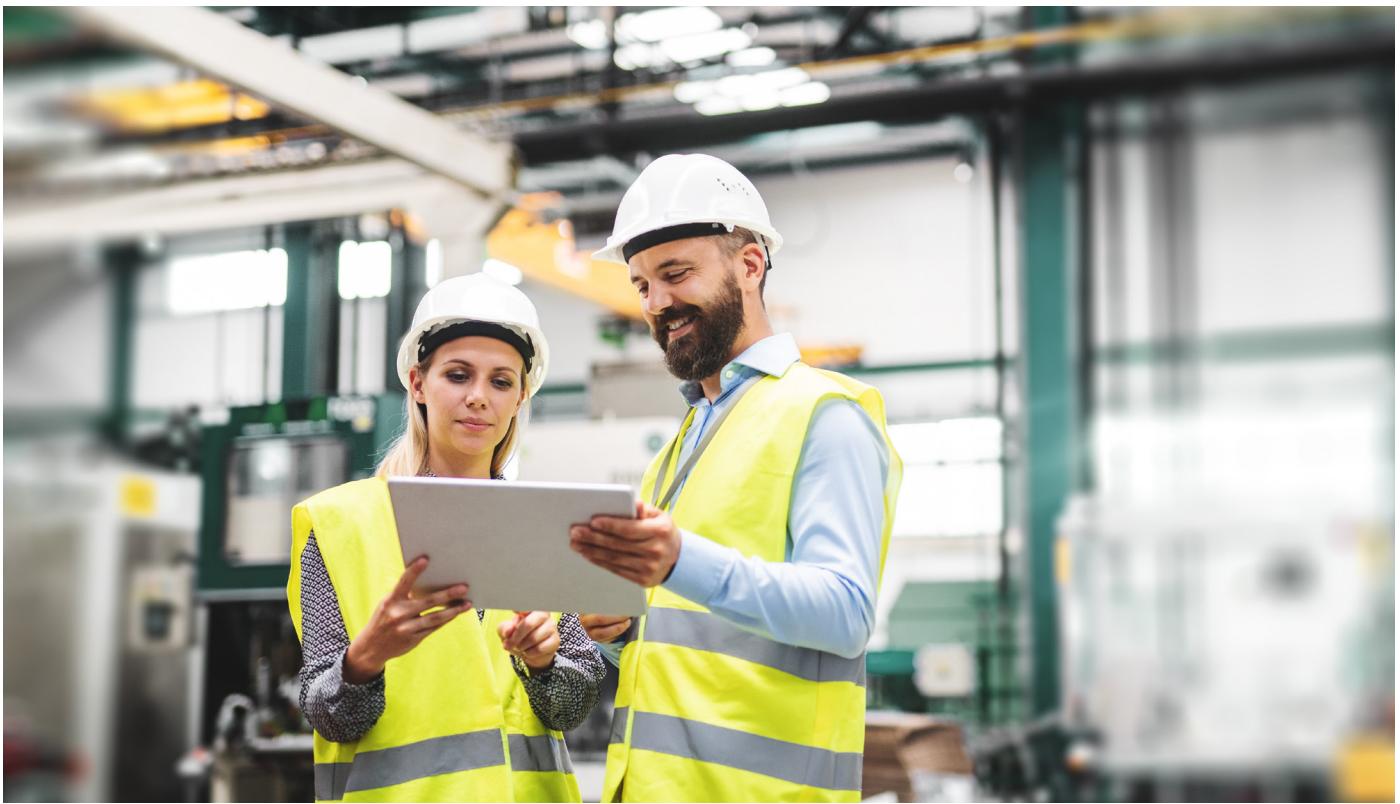
Die Bewertung des Safety-System Swisscom findet kontinuierlich in drei definierten Interaktionen statt:

- 1 x jährlich durch das Steuerungsgremium G20;
- 1 x jährlich anhand des Jahresberichtes der Fachkraft für Safety;
- Quartalsweise anhand des Reportings „Global Vision – Safety bei Swisscom“

Die drei erwähnten Berichtsformen dienen ebenfalls der Erfüllung von Normforderungen, wie z.B. G20 (bzw. ISO 45001), ISO 9001, ISO 14001, usw.

11.8. Rezertifizierung der G20

Genehmigte Betriebsgruppenlösungen werden alle 5 Jahre einer Rezertifizierung unterzogen. Trägerschaften von Betriebsgruppenlösungen sind daher angehalten, die notwendigen Aktualisierungsschritte laufend durchzuführen. Das Prozedere für die Rezertifizierung, die Beurteilungskriterien und die einzureichenden Begleitdokumente sind im Detail im der EKAS Wegleitung Nr. 65081/10 beschrieben.



11.9. Erfassung und Auswertung des Unfallgeschehens und der BK

11.9.1. Anmeldung des Unfallgeschehens und der BK

Swisscom-MA werden, vom Eintritt bis zum Austritt, in allen Human Resources-Themen durch HR Advisory begleitet (0800 800 144 oder hr.advisory@swisscom.com). Viele Anliegen können direkt vom MA gelöst werden. Die Mutationen (wie z.B. Unfallmeldung) werden durch den MA persönlich erfasst.

Der SiBe Safety (und die SiBe's Safety von cablex AG und Swisscom Broadcast AG) werden systematisch durch GHR über angemeldete BU und BK informiert (elektronische Kopie der Schadenmeldung) sobald die Unfallmeldung durch den Verletzten erfolgt ist.

11.9.2. Unfallabklärung

Damit Gefährdungen innerhalb des Betriebes/Arbeitssprozesses erkannt werden, müssen diese wie bei einem Unfall auf Ihre Ursache durch den VG abgeklärt und Sofortmassnahmen ergriffen werden, um weitere Ereignisse zu verhindern.

Die SiBe's Safety überprüfen ohne Verzug, mit Unterstützung vom Safetyagent des betroffenen GB, Ursache und Hergang von BU¹⁸ und BK. Zur Verfügung steht das Formular „BU-Analyse“ das auszufüllen ist um weitere Massnahmen definieren zu können. Nach Prüfung auf Umsetzbarkeit und Wirksamkeit werden diese vom SiBe Safety beschlossen und umgesetzt (ev.

Auftrag an Safetyagent).

Angemeldete BU und BK, sowie die durchgeführten Unfallabklärungen und/oder umgesetzten Massnahmen werden systematisch durch den SiBe Safety zentral im SAP/HR-Ausbildungstool erfasst. Damit ist die Unfallverfolgung und die Aufbewahrung der Dokumente sichergestellt.

Dem SiBe Safety steht der vertrauliche Zugriff auf die entsprechenden Personaldaten (Information betreffend des Unfalls) zur Verfügung [5].

Mit der periodischen Überprüfung der internen Unfallstatistik wird sichergestellt, dass eine Häufung von Sicherheitsproblemen erkannt und Kollektivmassnahmen (wie z.B. Schwerpunktaktionen) ergriffen werden können.

11.9.3. Betriebs- und Ursachenstatistik

Auf Betriebs- und Segmentebene wird jährlich die Unfallstatistik erstellt und ausgewertet. Den Datenschutzbestimmungen wird dabei Rechnung getragen (siehe auch Dokument [5] und Kapitel F.c.).

Die Ursachenstatistik wird durch die ASA-Fachstelle ausgewertet und aufgrund der Erkenntnisse werden dem Steuerungsgremium Korrekturmassnahmen vorgeschlagen.

18 UVV, Art. 53 Ziff. 2

12. Nicht kontrollpflichtige Aspekte des Gesundheitsschutzes

12.1. Freizeitsicherheit

Die NBU sind im Vergleich zu den BU für ein Vielfaches an Ausfalltagen verantwortlich. Die meisten NBU bei Swisscom ereignen sich bei folgenden Tätigkeiten:

- Sport und Spiel: Fussball; Wintersport
- Haushalt: Stürze (auf gleicher Höhe); Haus- und Gartenarbeiten
- Verkehr: Mobilität (inkl. Mikromobilität)

Mit gezielten Präventionsaktionen können die NBU und in der Folge die damit verbundenen Kosten gesenkt werden. Die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) und die Suva führen Kampagnen zu diesen Themen durch und stellen Informationsmaterial zur Verfügung.

12.1.1. Suva-Beratungen

Mit dem Ziel, Präventionsstrategien und/oder Sensibilisierungskampagnen zu koordinieren, werden jährliche Meetings mit der Suva (Koordination bei Corporate Health) organisiert.

12.1.2. Gesundheit & Wohlbefinden

Als verantwortungsvoller Arbeitgeber ist für Swisscom die Gesundheit ihrer MA wichtig. Corporate Health unterstützt die MA während ihrer gesamten Anstellung bei Swisscom und gegebenenfalls darüber hinaus. Das vielfältige Angebot von gesundheits- und leistungsfördernden Massnahmen ist eine Investition in unsere MA.

12.1.3. Move!

Vielseitige Aktivitäten aus den Bereichen Gesundheit, Sport und Kultur werden von Swisscom Mitarbeitenden für Swisscom Mitarbeitende auf der Plattform Move! offeriert. Jedem Swisscom-MA steht die Möglichkeit zur Verfügung an einer Aktivität teilzunehmen oder als Move! Coach selbst eine Aktivität anzubieten.

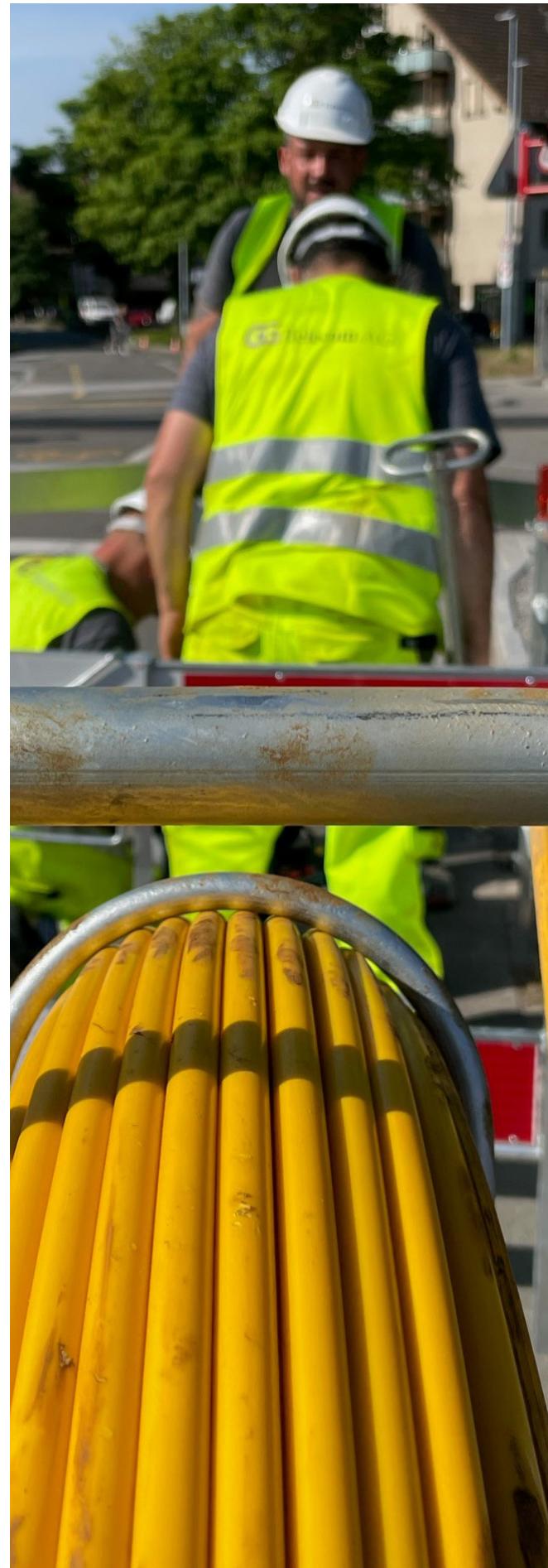
12.2. Präsenzmanagement

Die Verantwortlichkeit im Bereich Präsenzmanagement wird durch GHR wahrgenommen (siehe Kapitel 1.5).

12.3. Reporting

Der SiBe Safety erstellt einen umfassenden monatlichen Bericht, der auf den von AnalyticsReporting.HR@swisscom.com systematisch bereitgestellten Daten basiert, und sorgt für eine gezielte interne In-

formation. Mit diesem Ansatz können Tendenzen frühzeitig erkannt und bei Bedarf Maßnahmen ergriffen werden.





swisscom